



Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen

Kühne, Friedrich Alfred

Leipzig, 1929

Landwirtschaftliche Fachschulen Von Dr. G. Oldenburg, Geh.
Oberregierungsrat und Ministerialrat im Ministerium für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten in Berlin, z. Z. Führer der landwirtschaftlichen ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-83262](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-83262)

Landwirtschaftliche Fachschulen

Von G. Oldenburg, Berlin

I. Überblick über die Entwicklung und Gliederung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens.

Die landwirtschaftlichen Fachschulen bilden einen verhältnismäßig jugendlichen Zweig des technischen Bildungswesens. Die ersten landwirtschaftlichen Schul-einrichtungen sind erst vor etwa hundert Jahren entstanden. In diesem Zeitraum hat das landwirtschaftliche Schulwesen aber einen nach Umfang und Inhalt außerordentlich bemerkenswerten Aufschwung und eine äußerst vielseitige Ausgestaltung erfahren.

In der Entwicklung des landwirtschaftlichen Fachschulwesens lassen sich u. a. zwei Tendenzen erkennen. Einmal ist sein Ausbau gekennzeichnet durch eine fortschreitende Verallgemeinerung des ursprünglich vornehmlich nur in seiner höheren Stufe (Hochschulen) gebotenen Unterrichts, die in der Einrichtung zahlreicher Bildungsstätten für die heranwachsende Jugend kleiner und kleiner Landwirtschaftsbetriebe (Winterschulen, Fortbildungsschulen) zum Ausdruck kommt. Zum andern ist eine allmähliche, aber stetig fortschreitende Gliederung in den Aufgaben der Unterrichtsanstalten zu erkennen und von wesentlicher Bedeutung. Beide Erscheinungen finden ihre Erklärung in dem Fortschritt des allgemeinen Bildungsstandes, sowie in der auf Intensivierung der Landwirtschaft hindegenden Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse einerseits und andererseits in der Mannigfaltigkeit der durch die fortgeschrittene Technik und durch wissenschaftliche Forschungsergebnisse gebotenen Hilfsmittel, deren Kenntnis und Anwendung der neuzeitliche Landwirtschaftsbetrieb erfordert.

Sieht man von den vorwiegend in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eingerichteten akademischen Lehrstühlen für Kameralistik (Halle, Frankfurt a. O. 1727, Kinteln 1730, Erfurt 1763 u. a.), die in ökonomischen Vorlesungen namentlich Verwaltungsbeamte für den staatlichen und fürstlichen Domänenbesitz und ähnliche Zwecke ausbilden, aber keine landwirtschaftlichen Kenntnisse im engeren Sinne vermitteln sollten, ab, so ist in Preußen der Anfang des eigentlichen landwirtschaftlichen Hochschulunterrichts und damit des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens überhaupt in der Einrichtung landwirtschaftlich-wissenschaftlicher Institute zu Beginn des vorigen Jahrhunderts zu erblicken. Bahnbrechend wirkte das Vorgehen Albrecht Thaers (1752 bis 1828), der 1807 in Möglitz (Provinz

Brandenburg) die erste landwirtschaftliche Lehranstalt auf praktischer und wissenschaftlicher Grundlage errichtete, die 1824 zur Akademie erhoben wurde. Die Begründung einer Reihe weiterer selbständiger Akademien mit theoretischer Unterweisung und praktischem Betriebe in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (u. a. 1818 Hohenheim in Württemberg) ist ein Beleg für die in damaliger Zeit im Norden wie im Süden Deutschlands zunehmende Erkenntnis von der Notwendigkeit einer gründlichen Fachbildung des Landwirts und für das wachsende Verständnis für rationellen Betrieb der Landwirtschaft.

Die Fortschritte der naturwissenschaftlichen Erkenntnis führten dann um die Mitte des 19. Jahrhunderts einen Umschwung in der Organisation des höheren landwirtschaftlichen Unterrichts herbei. In Justus von Liebigs (1803–1873) Wirken findet diese Entwicklung ihre Verkörperung.

Man gelangte zur Angliederung des höheren landwirtschaftlichen Unterrichts an Universitäten und zur Begründung landwirtschaftlicher Akademien oder Hochschulen in Orten mit Universitäten. In Preußen wurde der erste Schritt zu dieser Umgestaltung durch Julius Kühn (1825–1910) mit der Begründung (1862) des landwirtschaftlichen Institutes der Universität Halle getan. Außerlich wird dieser Umschwung gekennzeichnet durch das Verschwinden der selbständigen Akademien (Proskau, Waldau, Eberswalde, Regenwalde), im übrigen durch die vielseitigere Berücksichtigung der Naturwissenschaften, die ausgesprochene naturwissenschaftliche Begründung der landwirtschaftlichen Wissenschaft und einen allmählich sich außerordentlich verbreiternden wissenschaftlichen und technischen Lehr- und Forschungsapparat. Außerhalb Preußens hatte bereits 1826 F. G. Schulze ein akademisch-landwirtschaftliches Lehrinstitut in Verbindung mit der Universität Jena eingerichtet; diese Anstalt ist somit als Universitätseinrichtung als die erste akademisch-landwirtschaftliche in Deutschland anzusehen. Zurzeit sind in Deutschland 13 akademische Lehrstätten (Universitätsinstitute und Hochschulen) für Landwirtschaft vorhanden, von denen 7 auf Preußen entfallen. Alle Anstalten sind staatliche Einrichtungen. Neben 8 landwirtschaftlichen Instituten an Universitäten (Königsberg i. Pr., Breslau, Halle, Göttingen, Kiel, Leipzig, Jena, Gießen) bestehen 1 landwirtschaftliche Abteilung an einer technischen Hochschule (München) und 4 selbständige landwirtschaftliche Hochschulen (Berlin, Bonn, Hohenheim in Württemberg und Weihenstephan in Bayern).

Die Anfänge eines niederen (im Gegensatz zum hochschulmäßigen) landwirtschaftlichen Fachunterrichts in Deutschland sind in den süddeutschen Staaten zu suchen. Nach dem Muster der schweizerischen Wehrli-Schulen wurde 1819 zu Hohenheim in Württemberg in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Akademie daselbst eine niedere landwirtschaftliche Lehranstalt begründet. 1822 folgte eine gleichartige Anstalt zu Schleißheim in Bayern. In den 40er Jahren des vergangenen Jahrhunderts entstanden eine Reihe von ähnlichen Schulen (damals allgemein als Ackerbauschulen bezeichnet) in Preußen. Aus diesen Anstalten mit vorwiegend praktischen Unterrichtszielen haben sich dann seit Mitte der

siebziger Jahre des abgelaufenen Jahrhunderts allmählich die Landwirtschaftsschulen (wohl auch als landwirtschaftliche Mittelschulen bezeichnet) mit rein theoretischen Unterrichtszielen und bis zur Revolution mit der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst einerseits und die heutigen landwirtschaftlichen Schulen (theoretische oder theoretisch-praktische Ackerbauschulen sowie rein theoretische Winterschulen) entwickelt. Die Begründung zahlreicher Winterschulen (neuerdings landwirtschaftliche Schulen genannt) setzt unter dem Zwang ungünstiger Arbeiterverhältnisse namentlich seit Mitte der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts ein. In einem ausgiebig betriebenen Wanderlehrwesen (jetzt als Wirtschaftsberatung bezeichnet) findet die theoretische Unterweisung der landwirtschaftlichen Lehranstalten die zu gedeihlicher Wirksamkeit unerlässliche Ergänzung nach der praktischen Seite.

Was die sogenannten landwirtschaftlichen Mittelschulen (die bisher mit Berechtigung zur Erteilung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Heeresdienst ausgestatteten Landwirtschaftsschulen) anbelangt, so kann nicht verschwiegen werden, daß das bei Begründung dieser Anstalten verfolgte Ziel, landwirtschaftliche Fachlehranstalten zu schaffen, nicht völlig erreicht worden ist. Die Landwirtschaftsschulen hatten sich vielmehr aus Gründen, deren Untersuchung und Darlegung hier zu weit führen würde, zu sechsklassigen realen wissenschaftlichen Bildungsanstalten mit einer modernen Fremdsprache neben landwirtschaftlichem Fachunterricht in den drei obersten Klassen entwickelt. Nach Fortfall der Einjährigenberechtigung ergab sich die Möglichkeit einer freien, d. h. den fachlichen Belanzen in höherem Maße gerecht werdenden Gestaltung des Lehrplans. Demgemäß erfuhren diese Schulen 1927 eine Neorganisation, die u. a. eine vierte Klasse (Aufbauklasse) brachte, in die der Schwerpunkt des landwirtschaftlichen Fachunterrichts verlegt wurde, während die ersten drei Schuljahre den Naturwissenschaften und den übrigen allgemein bildenden Fächern einen breiteren Raum gestatteten; eine moderne Fremdsprache wurde beibehalten. Die Schulen führen jetzt die Bezeichnung „Höhere Landwirtschaftsschule“.

In Preußen bestehen noch 12 derartige Anstalten, nämlich Marienburg, Dahme, Eldena, Brieg, Liegnitz, Salzwedel, Flensburg, Hildesheim, Lüdinghausen, Weilburg, Cleve und Bitburg. Hinzu treten noch 5 ähnlich organisierte Lehranstalten in Bayern (Nürnberg und Pfarrkirchen), Sachsen (Döbeln), Hessen (Groß-Umstadt) und Braunschweig (Helmstedt).

Ein Zwischenglied zwischen den landwirtschaftlichen Hochschulen und den niederen landwirtschaftlichen Fachschulen stellen die in neuerer Zeit eingerichteten höheren Lehranstalten für praktische Landwirte (Seminare für Landwirte) dar. Mit der Einführung dieser neuartigen Fach-Bildungsanstalt in die Organisation des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens ist der Versuch unternommen, Landwirten mit guter Allgemeinbildung und mehrjähriger praktischer

Erfahrung Gelegenheit zu geben, in möglichst kurzer Zeit die für die Bewirtschaftung eines mittleren oder größeren Gutsbetriebes erforderlichen theoretischen Fachkenntnisse zu erlangen.

Zu den allgemein landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten, d. h. solchen, die Kenntnisse über alle Gebiete der Landwirtschaft verbreiten, im Gegensatz zu den Spezialfachschulen für einzelne Zweige der Landwirtschaftslehre, können in gewisser Hinsicht auch die ländlichen Fortbildungsschulen gerechnet werden. Diese Anstalten sind zwar als landwirtschaftliche Fachschulen nicht anzusehen, jedoch haben sie die Aufgabe, die schulentlassene Jugend des Landes im Alter von 14 bis zu etwa 18 Jahren beruflich und erziehlich zu fördern.

Den allgemein landwirtschaftlichen Lehranstalten lassen sich, wie bereits erwähnt, die Spezialfachschulen für bestimmte Zweige der Landwirtschaftslehre gegenüberstellen. Hierher gehören die Lehranstalten für Obst-, Garten- und Weinbau, die Wiesenbauschulen, die Molkereischulen, die Unterrichtsanstalten für landwirtschaftlich-technische Gewerbe, die Imkerschulen, die Hufbeschlaglehrschmieden, die Lehranstalten für einzelne Zweige der Tierzucht und andere mehr. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, sind die landwirtschaftlichen Spezialfachschulen erst in neuerer und neuester Zeit entstanden. Es entspricht dies dem Fortschritt der Technik und der Erweiterung der wissenschaftlichen Grundlagen des landwirtschaftlichen Betriebes und der ihm nahestehenden technischen Gewerbe.

Im allgemeinen überwiegen unter den Speziallehranstalten die Fachschulen niederen Grades, d. h. solche, die nur eine abgeschlossene Volksschulausbildung voraussetzen.

Noch in den ersten Anfängen der Entwicklung steht wie in Preußen so auch in der Mehrzahl der übrigen Länder das landwirtschaftliche Haushaltungsschulwesen, das sind die Einrichtungen zu hauswirtschaftlicher Unterweisung schulentlassener Mädchen auf dem Lande.

Ein wichtiges Glied in der Kette der Einrichtungen zur fachlichen Unterweisung der Landbevölkerung sind schließlich die Lehrgänge für praktische Landwirte und Landwirtschaftsfrauen. In ihrer großen Zahl und Vielgestaltigkeit kommt die von Jahr zu Jahr zunehmende Erkenntnis von der Bedeutung einer gründlichen Fachausbildung zum Ausdruck.

Eine bedeutsame Rolle unter den Einrichtungen zur Belehrung der landwirtschaftlichen, insbesondere auch der bäuerlichen Bevölkerung spielt schließlich die weitverbreite und weitverzweigte Fachpresse.

II. Verfassung und Lehrziele der wichtigsten Gruppen der landwirtschaftlichen Fachschulen.

Entsprechend dem dem Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen gesteckten Rahmen scheiden die akademischen Bildungsstätten (landwirtschaftliche Universitätsinstitute, Hochschulen) bei der weiteren Betrachtung aus. Ebenso

glauben wir auf nähere Ausführungen über die nicht rein landwirtschaftliche, sondern auch allgemein bildende Lehrziele verfolgenden Höheren Landwirtschaftsschulen (früher Landwirtschaftsschulen, landwirtschaftliche Mittelschulen oder landwirtschaftliche Realschulen) verzichten zu sollen. Wir beschränken uns also auf diejenigen Einrichtungen, die ausschließlich der fachlichen Unterweisung männlicher Personen im nachschulpflichtigen Alter dienen sollen.

Um dem weniger Eingeweihten einen leichteren Überblick zu ermöglichen, sei noch eine Gruppierung oder Gliederung der Unterrichtseinrichtungen vorweggeschickt. Hierbei sind zu unterscheiden:

A. Allgemeine landwirtschaftliche Lehranstalten

1. Höhere landwirtschaftliche Lehranstalten für praktische Landwirte (Seminare für Landwirte);

Anstalten, die grundsätzlich die mittlere Reife der neunklassigen höheren Schule (Obersekundareife) und eine mehrjährige praktische Berufstätigkeit voraussetzen.

2. Landwirtschaftliche Fachschulen;

Anstalten, die nur eine abgeschlossene Volksschulbildung voraussetzen,

a) Ackerbauschulen mit einem sich über einen Zeitraum von in der Regel 2 Jahren in ununterbrochener Folge erstreckenden Unterricht,

b) Landwirtschaftliche (Winter-)Schulen mit einem sich auf 2 aufeinanderfolgende Winter-Halbjahre erstreckenden Unterricht.

B. Fachschulen für Sondergebiete (Spezialfachschulen)

1. Höhere Unterrichtsanstalten (vgl. A. 1), u. a. Gärtnerlehranstalten, Wiesenbauschulen,

2. Spezialfachschulen (vgl. A. 2):

a) Garten-, Obst- und Weinbauschulen,

b) Lehranstalten für einzelne Zweige der Tierzucht,

c) Molkereischulen,

d) Lehranstalten für landwirtschaftlich-technische Gewerbe,

e) Hufbeschlaglehrschmieden,

f) Landwirtschaftliche Bürobeamten- und Rechnungsführerschulen,

g) Forstlehrlings- und Waldbauschulen.

A. 1. Die höheren Lehranstalten für praktische Landwirte (Seminare für Landwirte)

Die Notwendigkeit, den landwirtschaftlichen Betrieb in immer stärkerem Maße nach wissenschaftlichen Grundsätzen auszustalten, hat zur Folge, daß an die Leistungsfähigkeit der Leiter größerer und mittlerer Betriebe und insbesondere auch

der landwirtschaftlichen Beamten (Gutsverwalter, Inspektoren, Administratoren usw.) erhöhte Anforderungen gestellt werden müssen. Die landwirtschaftlichen Fachschulen (Ackerbau- und landwirtschaftliche [Winter-]Schulen) sind in erster Linie dazu bestimmt, Söhne bäuerlicher Landwirte, die sich nach dem Ausscheiden aus der Volksschule einige Zeit praktisch betätigt haben, mit den wissenschaftlichen Grundlagen des Landwirtschaftsbetriebes und den Fortschritten der landwirtschaftlichen Technik, soweit als möglich und soweit dies zur sachgemäßen Bewirtschaftung eines kleineren Landwirtschaftsbetriebes erforderlich ist, vertraut zu machen. Diese Anstalten können aber nach Einrichtung, Lehrplan und Lehrziel weder als berufen, noch als geeignet oder ausreichend zur fachlichen Ausbildung künftiger Leiter größerer Betriebe angesehen werden. Hierfür standen bis vor kurzem ausschließlich die landwirtschaftlichen Hochschulen und Universitätsinstitute zur Verfügung. Zu einer gründlichen und einigermaßen abgeschlossenen fachwissenschaftlichen Ausbildung des Landwirts bedarf es auf den Hochschulen im allgemeinen eines Studiums von mindestens vier, besser von sechs Semestern. Von dem kürzeren Besuch einer Hochschule kann nur in Ausnahmefällen die Erlangung einer ausreichenden theoretischen Fachbildung erwartet werden. Ein nur ein- oder zweisemestriger Besuch einer Hochschule erscheint deshalb, insbesondere, wenn die Erlangung einer in sich abgeschlossenen theoretischen Fachbildung erstrebt wird, im allgemeinen nur ausnahms- oder bedingungsweise ratsam. Dies trifft insbesondere häufiger bei solchen Landwirten zu, die die Laufbahn eines landwirtschaftlichen Beamten einzuschlagen beabsichtigen, zumal diese aus Mangel an Zeit oder Mitteln meist kaum in der Lage sein werden, ihrer Ausbildung vier bis sechs Studiensemester auf einer Hochschule zu widmen.

Anstalten, die in kürzerer Zeit und mit geringeren Kosten eine für die praktischen Zwecke größerer Betriebsleiter ausreichende theoretische Fachbildung zu vermitteln geeignet und bestimmt sind, waren nicht vorhanden. Es fehlte sonach in dem Aufbau des landwirtschaftlichen Bildungswesens ein Zwischenglied zwischen Fachschule einerseits und Hochschule andererseits. Es trat daher in immer steigendem Maße das Bedürfnis hervor, für junge Landwirte, die später als Eigentümer, Pächter oder Beamte größere Betriebe zu leiten befähigt sein sollen, aber nicht in der Lage oder gewillt sind, sich eine fachwissenschaftliche Ausbildung auf einer Hochschule anzueignen, geeignete Fachbildungs-Einrichtungen zu schaffen. Um die bestehende Lücke auszufüllen, wurden im Laufe der letzten 15 Jahre in Preußen die höheren Lehranstalten für praktische Landwirte geschaffen, die in Rücksicht auf das ihnen eigentümliche Lehrverfahren auch kurz als Seminare für Landwirte bezeichnet werden. Organisation und Betrieb dieser Anstalten sind in Preußen durch Vorschriften, die der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erlassen hat, einheitlich geregelt. Mit der staatlichen Anerkennung als höhere Lehranstalt für praktische Landwirte ist das Recht zur Abhaltung von Prüfungen vor einer vom Minister eingesetzten staatlichen Prüfungskommission verbunden. Absolventen erlangen auf diese Weise einen entsprechenden Ausweis über den Besitz der zur

sachgemäßen Bewirtschaftung eines größeren landwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Fachkenntnisse („staatlich geprüfte Landwirte“).

In Preußen bestehen zurzeit 10 derartige Anstalten (Elbing, Stettin, Landsberg a. W., Potsdam, Schweidnitz, Neuhausen, Celle, Schleswig, Soest und Wolfsanger bei Cassel). Es wird angestrebt, allmählich in jeder Provinz mindestens eine Anstalt zu begründen. Dem preußischen Vorgehen sind einige andere Länder gefolgt, so u. a. Braunschweig, mit dem Seminar in Helmstedt, Mecklenburg-Schwerin mit Dargun.

Die vom preußischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zuerst unterm 1. Juli 1911 erlassenen und unter dem 1. Oktober 1920 revidierten Grundsätze für die Einrichtung und den Betrieb der höheren Lehranstalten für praktische Landwirte nebst Ordnung für die Abschlußprüfungen bestimmen im wesentlichen Folgendes:

Die höheren Lehranstalten für praktische Landwirte sind grundsätzlich Unternehmungen der für den Sitz der Anstalt zuständigen Landwirtschaftskammer.

Jede höhere Lehranstalt für praktische Landwirte muß einschließlich des Direktors mindestens drei hauptamtliche Fachlehrer besitzen, die hinsichtlich ihrer Vor- und Ausbildung den ministeriellen Vorschriften betreffend die Ausbildung von Landwirtschaftslehrern entsprechen. Besonderes Gewicht ist auf die Gewinnung von Lehrkräften zu legen, die über gründliche Erfahrungen in der selbständigen Leitung größerer landwirtschaftlichen Betriebe verfügen.

Die Besoldungsverhältnisse des Direktors und der hauptamtlichen Fachlehrer sind nach den Vorschriften über die Dienstbezüge der Leiter und Lehrer an nicht-staatlichen höheren Lehranstalten zu regeln.

Als Hörer werden in die höheren Lehranstalten für praktische Landwirte nur solche Landwirte aufgenommen, die

1. eine mindestens vierjährige landwirtschaftliche Praxis, einschließlich der praktischen Lehrzeit hinter sich haben;

Landwirte, die die praktische Lehrlingsprüfung vor einer von einer Landwirtschaftskammer oder der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft eingesetzten Prüfungskommission abgelegt haben, können bereits nach dreijähriger Praxis zugelassen werden;

bei Kriegsteilnehmern in vorgeschrittenem Lebensalter (über 24 Jahre) können bis auf weiteres Ausnahmen bezüglich der Mindestdauer praktischer Betätigung gemacht werden;

2. eine Allgemeinbildung (Schulbildung) nachzuweisen vermögen, die sie befähigt, am Unterricht mit Erfolg teilzunehmen.

Das hierauf erforderliche Maß von Kenntnissen wird bei Aufnahmesuchenden mit der Reife für die Obersekunda einer neunklassigen höheren Schule ohne weiteres angenommen. Das gleiche trifft zu für Absolventen einer Mittelschule mit neunjährigem Lehrgange. Auch bei solchen Aufnahmesuchenden, die eine Ackerbauschule oder landwirtschaftliche Schule durchgemacht haben und hierüber ein gutes

Abgangszeugnis besitzen, wird in der Regel die erforderliche Reife für den Besuch einer Höheren Lehranstalt für praktische Landwirte angenommen.

In allen Fällen, in denen Zweifel darüber bestehen, ob ein Aufnahmesuchender über die zum Besuch nötige Schulvorbildung verfügt, wird die Zulassung von dem Bestehen einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht, die sich auf Deutsch und Rechnen erstreckt.

Als Gasthörer kann nur eine beschränkte Anzahl solcher Persönlichkeiten aufgenommen werden, die aus triftigen Gründen (Alter, Stellung und dergl.) nicht in der Lage sind, ordentliche Hörer zu werden. Auch Gasthörer müssen die Voraussetzungen betreffend praktische Ausbildung und Allgemeinbildung erfüllen.

Die Höheren Lehranstalten für praktische Landwirte erhalten mit ihrer Anerkennung durch den Minister die Berechtigung zur Abhaltung von Abschlußprüfungen vor einem vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten eingesetzten Prüfungsausschuß sowie zur Ausstellung von Zeugnissen nach Maßgabe der hierüber erlassenen Vorschriften.

Die Dauer eines Lehrganges beträgt 1 Jahr mit mindestens 42 Unterrichtswochen.

Der Stoff ist in Vorträgen, verbunden mit umfangreichen Vorzeigungen darzubieten. Vor Beginn des nächsten Vortrages sind im allgemeinen Berichte über den vorangegangenen Stoff zu erstatten, woran sich eine Aussprache schließen soll. Alle 14 Tage ist für die Fachwissenschaften mindestens eine zweistündige Beprechung behufs Wiederholung des durchgenommenen Stoffes abzuhalten. Auf diese seminaristischen Übungen ist besonderer Wert zu legen.

Dem Unterricht ist folgender Lehrplan zugrunde zu legen:

A. Grundwissenschaften	Stunden
1. Chemie für Landwirte (anorganische und organische Chemie, landwirtschaftliche Nebengewerbe)	130
2. Physik für Landwirte (einschließlich Wetterkunde und Kraft- und Übertragungsmaschinen)	70
3. Botanik für Landwirte (Bau und Leben der Pflanze, Pflanzenkunde)	50
4. Bau und Leben der Haussäugetiere	40
A insgesamt	290

B. Fachwissenschaften	Stunden
1. Allgemeine und spezielle Pflanzenbaulehre (einschließlich Meliorationen und Wiesenbau)	240
2. Allgemeine und spezielle Tierzuchtlehre (einschließlich Fütterungslehre und Milchwirtschaft)	180
3. Wirtschaftslehre des Landbaus (Betriebslehre, landwirtschaftliche Abschätzungslehre und Buchführung)	200
4. Volkswirtschaftslehre und Handelskunde für Landwirte	120
5. Gesetzes- und Verwaltungskunde für Landwirte	70
B insgesamt	810

Kühne, Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen 30

C. Hilfswissenschaften	Stunden
1. Tierkrankheitslehre, Geburtshilfe und Hufbeschlag	40
2. Landwirtschaftliche Baukunde	30
3. Übungen im Feldmessen und Nivellieren	24
4. Forstwirtschaft	20
5. Fischzucht	16
6. Obst- und Gemüsebau	30
C insgesamt	160
Im ganzen	1260

Außerdem finden in ausgedehntem Maße Besichtigungen landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe zur Ergänzung des Unterrichtes statt. Ferner wird möglichst wöchentlich ein Vortragsabend abgehalten, an dem die Anstaltsbesucher Vorträge über selbstgewählte oder ihnen von den Lehrern aufgegebene Themata halten.

Im Sommerhalbjahr ist Gelegenheit zur Erlernung und Übung von Turnspielen zu bieten.

Ein vom Minister festgestellter spezieller Lehrplan (Stoffverteilungsplan) regelt den Unterrichtsbetrieb im einzelnen.

Zur Mitwirkung bei der Regelung ihrer äußeren Angelegenheiten ist für jede Höhere Lehranstalt für praktische Landwirte ein Kuratorium einzusezen, das außer dem jeweiligen Anstaltsleiter aus mindestens 6 Mitgliedern (darunter ein noch im Beruf tätiger Gutsbeamter) besteht.

Alle Anstaltsbesucher (Hörer wie Gasthörer) haben sich der Anstaltsdisziplin zu unterwerfen. Die allgemeinen Vorschriften für ihr Verhalten regelt eine vom Minister erlassene Disziplinar-Ordnung.

Um den Hörern Gelegenheit zum Nachweis des erfolgreichen Besuchs einer Höheren Lehranstalt für praktische Landwirte sowie zur Erlangung eines Zeugnisses hierüber zu geben, findet am Schluß eines jeden Lehrganges eine Prüfung vor einem vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten eingesetzten Ausschuß statt.

Die Prüfung hat sich auf alle in den Abschnitten A und B des Lehrplans aufgeführten Unterrichtsfächer (Grund- und Fachwissenschaften) zu erstrecken; sie kann auch auf die Fächer unter C des Lehrplans (Hilfswissenschaften) ausgedehnt werden. Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

Nach Festsetzung der Gesamтурteile für die einzelnen Fächer entscheidet der Prüfungsausschuß über die Erteilung des Abgangszeugnisses, durch das dem Prüfling bescheinigt wird, daß er die zur sachgemäßen Bewirtschaftung eines größeren landwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen theoretischen Fachkenntnisse besitzt.

A. 2. Landwirtschaftliche Fachschulen

Die ursprüngliche Form der landwirtschaftlichen Fachschule war die (praktisch-theoretische oder theoretisch-praktische) Ackerbauschule mit in der Regel zweijährigem Kursus. Während dieser Zeit war die Arbeitskraft der Schüler dem elterlichen Betriebe mit Ausnahme der meist recht kurz bemessenen Schulferien

vollkommen entzogen. Dieser Umstand, der von den bäuerlichen Landwirten insbesondere in Zeiten mit schwierigen Arbeitsverhältnissen oder für die Landwirtschaft ungünstigen Konjunkturen störend empfunden wurde, wurde den Ackerbauschulen zum Verhängnis. — Ihr Besuch ließ immer mehr zu wünschen übrig, so daß die Zahl der Schulen von Jahr zu Jahr zurückging. Begünstigt wurde diese rückläufige Entwicklung der übrigens vielfach von privaten Unternehmern, zum Teil mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln betriebenen Anstalten durch mancherlei innere und äußere Schwierigkeiten, mit denen der Betrieb einer so organisierten Ackerbauschule ohnehin immer mehr oder weniger zu kämpfen hat (Vereinigung von Theorie und Praxis im Unterricht, Internatssorgen, Gefahr einer einseitigen Ausbeutung der Arbeitskraft, Kosten des Schulbesuchs, Erlangung geeigneter Lehrkräfte u. a. m.). Vor allem aber war es der Wunsch der bäuerlichen Landwirte, auf die Arbeitskraft ihrer Söhne nur während der Wintermonate verzichten zu brauchen, der dazu führte, den Unterricht auf die Wintermonate zu beschränken. Die Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Fachschulwesens hat demgemäß das System der sogenannten Winterschule bevorzugt. Diese Schulen, jetzt allgemein als landwirtschaftliche Schulen bezeichnet, haben in den letzten Jahrzehnten eine größere Verbreitung gefunden, ohne indessen bis heute die Vermehrung erfahren zu haben, die notwendig wäre, um der großen Masse des bäuerlichen Nachwuchses hinreichende, bequeme und möglichst billige Gelegenheit zur Erlangung einer theoretischen Fachausbildung zu geben. Diese bedauerliche Tatsache verdient um so mehr Beachtung, als der Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Erzeugung nicht nur in ganz Deutschland, sondern auch in Preußen in klein- und mittelbäuerlichen Betrieben liegt. Waren doch im ganzen Deutschen Reich (nach der Berufszählung von 1907) rund 60 % der landwirtschaftlichen Hauptbetriebe (deren Inhaber Landwirt im Hauptberuf ist) Parzellenbetriebe (unter 2 ha Größe), rund 17 % kleinbäuerliche (2–5 ha), rund 18 % mittelbäuerliche (über 5–20 ha) und nur rund 5 % großbäuerliche (über 20–100 ha) und Großbetriebe (über 100 ha). Um dem erstrebenswerten Ziel, möglichst allen heranwachsenden Landwirten aus klein- und mittelbäuerlichen Betrieben eine leicht erreichbare Gelegenheit zum landwirtschaftlichen Fachschulbesuch zu bieten, nahe zu kommen, wäre nach meiner Schätzung zum mindesten noch eine Verdoppelung der zur Zeit vorhandenen Anzahl landwirtschaftlicher Schulen erforderlich, wie ich dies an anderer Stelle mehrfach zahlenmäßig nachzuweisen und ausführlich zu begründen versucht habe. Hier muß ich mich mit dieser kurzen Wiedergabe des Ergebnisses meiner Feststellungen und Berechnungen begnügen.

Diese unleugbare Rückständigkeit des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens gegenüber den entsprechenden fachlichen Bildungseinrichtungen für die gewerbliche Jugend hat ihre mannigfachen Gründe. Sie sind zum großen Teil in der Eigenart der ländlichen Verhältnisse und der bis vor nicht zu langer Zeit noch nicht genügend verbreiteten Erkenntnis von der Notwendigkeit einer gründlichen theoretischen Fachausbildung des Landwirts zu suchen. Zu diesen äußeren und inneren Schwierig-

keiten, mit denen die Ausbreitung des landwirtschaftlichen Fachschulwesens zu kämpfen hatte und noch heute zu kämpfen hat, gesellten sich Hindernisse mehr formaler oder organisatorischer Art. Dies trifft insbesondere für Preußen zu, wo der Staat seit Mitte der siebziger Jahre des abgelaufenen Jahrhunderts auf die eigene unmittelbare Förderung des „niederen landwirtschaftlichen Unterrichtswesens“ verzichtete und sie den Provinzen durch Gesetz vom 8. Juli 1875 überließ. Dieser gesetzgeberische Akt mußte auf die Ausgestaltung des niederen landwirtschaftlichen Schulwesens eine einschneidende Wirkung ausüben, und tatsächlich hat die Entwicklung gezeigt, daß mit ihm ein Weg eingeschlagen wurde, der den Ausbau der Schuleinrichtungen von einer Reihe von Faktoren abhängig machte, die dem Einfluß der Staatsregierung mehr oder weniger entzogen waren. Von der Leistungsfähigkeit der einzelnen Provinzialverbände, ihrer Opferwilligkeit für landwirtschaftliche Zwecke und ihrer Beurteilung der Zweckmäßigkeit- und Bedürfnisfrage wurde es abhängig, ob und in welchem Umfange Mittel für das niedere landwirtschaftliche Fachschulwesen bereitgestellt wurden. Es muß hoch anerkannt werden, daß eine Reihe von Provinzialverbänden in ihrer Fürsorge auf dem in Nede stehenden Gebiete allen Anforderungen von jener in bereitwilligster Weise entsprochen und das landwirtschaftliche Winter-Schulwesen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches zu hoher Blüte entwickelt haben; andere folgten diesem vorbildlichen Vorgehen indessen nur zögernd, weitere ließen bis in die neueste Zeit eine der Bedeutung der Sache nicht gerecht werdende Zurückhaltung erkennen. So ist es gekommen, daß die Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Winter-Schulwesens trotz allen Drängens der Staatsregierung und der Parlamente lange Zeit hindurch vielfach stockte und in manchen Bezirken reichlich verspätet einzog, während große Teile des Staates — und erklärlicherweise gerade die einer Förderung besonders bedürftigen — noch jetzt als rückständig auf diesem Gebiet zu bezeichnen sind.

Demgegenüber muß betont werden, daß in anderen Ländern, so insbesondere in Süddeutschland, wo der Staat den Ausbau des landwirtschaftlichen Schulwesens in eigener Verwaltung betrieb, die Entwicklung eine verhältnismäßig sehr viel günstigere, vor allen Dingen frühzeitigere gewesen ist. Trotzdem kann auch hier nicht davon gesprochen werden, daß dem Bedürfnis nach Bildungsgelegenheiten, wie ich es eben umschrieben habe, auch nur annähernd genügt sei.

In Preußen beginnt der Umschwung zum Besseren, d. h. zu einer beschleunigten planmäßigen Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens, merkbar erst um die Jahrhundertwende, nachdem die inzwischen (1894) geschaffenen gesetzlichen Berufsvertretungen (die Landwirtschaftskammern) sich der Angelegenheit tatkräftig angenommen haben. Die preußischen Landwirtschaftskammern haben auf Grund vertraglicher Vereinbarungen mit den Provinzialverbänden die Förderung des niederen landwirtschaftlichen Unterrichtswesens innerhalb ihrer Bezirke übernommen und sind heute mit ganz verschwindenden Ausnahmen Unternehmer (Rechtsträger) der landwirtschaftlichen (Winter-)Schulen. In der Mehrzahl der

übrigen Gliedstaaten sind diese Schulen, wie wiederholt sei, staatliche Unternehmungen. Man kann darüber streiten, welches System (ob Kammer- oder Staatsanstalt) den Vorzug verdient. Beide haben ihre Vor- und Nachteile, für Preußen mit seinen recht verschiedenen landwirtschaftlichen Verhältnissen scheint mir der Betrieb der Anstalten durch die Landwirtschaftskammern unter staatlicher Aufsicht und mit staatlicher Unterstützung eine besonders glückliche Lösung darzustellen.

Seit 1921 ist in Preußen damit begonnen, den landwirtschaftlichen Schulen Mädchenklassen anzugehören, deren Lehrgang sich vorläufig nur über ein Winterhalbjahr erstreckt; eine Erweiterung auf zwei Winterhalbjahre ist in Aussicht genommen. Der Unterricht erstreckt sich auf allgemeinbildende, hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Fächer. Diese Mädchenklassen, deren zur Zeit in Preußen bereits etwa 100 vorhanden sind, erfreuen sich eines regen Besuchs und erscheinen geeignet, eine empfindliche Lücke in der landwirtschaftlichen Berufsausbildung auszufüllen.

Die Gesamtzahl der Ackerbau- und landwirtschaftlichen Schulen beträgt in Deutschland zur Zeit rund 625, von denen rund 380 auf Preußen, etwa 80 auf Bayern, etwa 35 auf Württemberg, je etwa 25 auf Sachsen und Baden, je etwa 20 auf Thüringen, Oldenburg und Hessen, der Rest auf die kleineren Länder entfallen.

Unter den 625 Anstalten befinden sich rund 20 Ackerbauschulen, die übrigen rund 600 sind landwirtschaftliche (Winter-) Schulen.

Die Entwicklung in Preußen veranschaulicht nachstehende Tabelle:

A. Landwirtschaftliche (Winter-) Schulen				B. Ackerbauschulen			
Schuljahr	Zahl der Schulen	Zahl der Schüler	Durchschnittsbesuch je Schule	Schuljahr	Zahl der Schulen	Zahl der Schüler	Durchschnittsbesuch je Schule
1875/76	12	164	14	1875/76	26	583	22
1882/83	38	885	23	1882/83	33	696	21
1890/91	61	2235	37	1890/91	27	1061	39
1898/99	103	4102	40	1898/99	26	964	37
1902/03	119	4753	40	1902/03	19	1032	54
1907/08	171	6458	38	1907/08	18	1044	58
1912/13	223	9655	43	1913/13	15	908	61
106 ¹							
1914/15	243	3643	27	1914/15	11	663	60
157 ₁							
1916/17	246	3258	37	1916/17	11	596	54
121 ¹							
1918/19	232	5573	50	1918/19	9	940	104
1920/21	288	19515	68	1920/21	9	1757	195
1925/26	359	22143 ²	62	1925/26	7	1001	143

¹ Anzahl der infolge des Krieges geschlossenen Anstalten.

² Darunter 1447 Mädchen.

Als Leiter und Fachlehrer wirken an den Ackerbau- und Winterschulen neben Hilfslehrkräften (Elementarlehrer, Geistliche, Tierärzte, Verwaltungsbeamte u. a. m.) akademisch gebildete Landwirte (Landwirtschaftslehrer), die nach mehrjähriger (3—4 Jahre) praktischer Ausbildung und sechssemestrigem Studium die staatliche Prüfung für das landwirtschaftliche Lehramt (neuerdings als Diplomprüfung bezeichnet) abgelegt und ferner (in Preußen) eine einjährige pädagogische Ausbildung an dem Seminar einer Landwirtschaftsschule absolviert haben müssen. An den Mädchenklassen wirken Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungs-kunde.

Die Finanzierung der Anstalten wird sich dort, wo der Staat Unternehmer ist, verhältnismäßig einfach abwickeln. Schwieriger gestaltet sich diese Angelegenheit, wenn — wie in Preußen — die Landwirtschaftskammern Rechtsträger sind. Hier ist die Sache auf Grund von Vereinbarungen so geregelt, daß Staat und Provinzen, sowie die engeren Kommunalverbände (Kreis und Gemeinde) Zuschüsse zu den Unterhaltungskosten zahlen, während der Landwirtschaftskammer neben einer festen Vorausleistung auch die Deckung etwaiger Fehlbeträge (Unternehmer-risiko) verbleibt.

Ein Teil der Unterhaltungskosten findet auch seine Deckung durch die Einnahmen aus Schulgeld, das durchgehends erhoben wird. Es schwankt in Preußen zwischen 30 und 70 Mark pro Halbjahr.

In Preußen verteilten sich die Leistungen für die laufende Unter-haltung der Ackerbau- und landwirtschaftlichen Schulen vor bzw. nach dem Kriege folgendermaßen:

Schul-jahr	Zahl der Schu- len	Gesamt- unter- haltungs- kosten	Schul- geld u. w. Einnahmen G	Davon (Spalte 3) wurden gedeckt durch				
				Zuschüsse				
				des Staates	der Provinz	der Kreise und Gemeinden	der Landwirtsch.- kammern u. land- wirtsch. Vereine	Son- stiges
1913/14	251	2516525	592438	711482	572649	527203	112753	—
1924/25	346	4766881	944738	1803930	575928	579024	740735	122526

In Hundertteilen der Gesamtausgaben entfielen auf:

1913/14	—	—	19,8	28	22	21	5	—
1924/25	—	—	24	37,9	12,0	12,1	15,6	2,6

An der Aufbringung der Gesamtzuschüsse (Unterhaltungskosten abzüglich Schulgeld usw. Einnahmen) waren in Hundertteilen beteiligt:

1913/14	—	—	—	37	30	27	6	—
1924/25	—	—	—	47,3	15,1	15,2	19,3	3,2

Der Schulbesuch zeigt eine erfreuliche Entwicklung; dies trifft namentlich für die neueste Zeit nach dem Kriege zu. Für Preußen, für das mir nur die entsprechenden Zahlen zur Verfügung stehen, ergibt die Tabelle auf Seite 454, daß mit der Vermehrung der Schulen auch die durchschnittlich auf eine Schule entfallende Schülerzahl zugenommen hat; ein schlagender Beweis für das dringende Bedürfnis nach Errichtung weiterer Schulen.

Die Schulverfassung, insbesondere die Lehrpläne weisen nicht nur in den einzelnen Ländern, sondern auch innerhalb Preußens mehr oder weniger große Verschiedenheiten auf. Dies ist indessen in der Natur der Sache wohl begründet, da es die Zweckbestimmung der Anstalten nicht nur wünschenswert, sondern auch erforderlich macht, den lokalen Bedürfnissen und den abweichenden landwirtschaftlichen Betriebsverhältnissen Rechnung zu tragen. Ein starrer Schematismus würde hier schädlich wirken. Diese wünschenswerte Bewegungsfreiheit schließt indessen nicht aus, daß gewissen Mindestforderungen überall genügt werden sollte.

In diesem Sinne sind die Angaben zu bewerten, die wir zur näheren Erläuterung des Schulaufbaues und der Lehrpläne nachstehend geben.

a) Ackerbauschulen.

Die Ackerbauschulen wollen in ihrer ursprünglichen Form angehenden Landwirten das theoretische Wissen und praktische Können vermitteln, das zur erfolgreichen Ausübung des landwirtschaftlichen Berufs unerlässlich ist. Neben dem im Vordergrund stehenden theoretischen Unterricht fand demgemäß eine plannähige praktische Unterweisung der Schüler in allen im landwirtschaftlichen Betriebe vorkommenden Arbeiten und Handfertigkeiten statt. Die neuere Entwicklung hat indessen dazu geführt, daß die praktische Unterweisung in den Hintergrund getreten ist zugunsten einer Ausdehnung und Vertiefung des theoretischen Unterrichts. Hiernach gibt es je nach dem Umfang, den die praktische Unterweisung im Lehrplan einnimmt, praktisch-theoretische, theoretisch-praktische und rein theoretische Ackerbauschulen. Letztere überwiegen. Aufbau, Lehrplan und Lehrziel dieser neuzeitlichen Ackerbauschulen sind für Preußen durch Vorschriften des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 13. März 1927 festgelegt worden; diese besagen in den wichtigsten Punkten:

1. Lehrziel. Die Ackerbauschule will ihren Schülern neben der vervollkommnung ihrer Allgemeinbildung die zur Bewirtschaftung eines bäuerlichen Betriebes erforderlichen theoretischen Kenntnisse auf naturwissenschaftlichem, volkswirtschaftlichem und namentlich landwirtschaftlichem Gebiet vermitteln.

2. Aufbau. Die Ackerbauschule besteht aus 4 aufsteigenden Klassen von je $\frac{1}{2}$ -jähriger Dauer; die Gesamtunterrichtsdauer erstreckt sich also über einen Zeitraum von 2 Jahren zu je mindestens 40 Unterrichtswochen.

3. Unterrichtsverfahren. Der Unterricht ist rein theoretisch unter weitgehender Anpassung an die praktischen Bedürfnisse eines bäuerlichen landwirtschaftlichen Betriebes. Der theoretische Unterricht wird ergänzt durch praktische Übungen.

4. Lehrplan. Dem Unterricht ist folgender Lehrplan zugrunde zu legen:

Unterrichtsgegenstand	Stunden je Woche					Stunden im Semester (20 Wochen)				Summe
	IV.	III.	II.	I.	Zus.	IV.	III.	II.	I.	
A. Allgemeinbildende Fächer:										
Deutsch	9	5	4	4	22	180	100	80	80	440
Bürgerl. und landw. Rechnen .	6	4	3	2	15	120	80	60	40	300
Raumlehre	—	2	—	—	2	—	40	—	—	40
Feldmessen und Planzeichnen .	—	2	2	—	4	—	40	40	—	80
Geschichte	2	2	—	—	4	40	40	—	—	80
Erdkunde (Wirtschaftsgeographie)	2	2	—	—	4	40	40	—	—	80
Schreibübungen	2	—	—	—	2	40	—	—	—	40
	21	17	9	6	53	420	340	180	120	1060
B. Naturwissenschaftliche Fächer:										
Chemie	—	4	3	1	8	—	80	60	20	160
Physik	2	2	2	1	7	40	40	40	20	160
Zoologie	3	2	—	—	5	60	40	—	—	100
Botanik	3	2	—	—	5	60	40	—	—	100
	8	10	5	2	53	160	200	100	40	520
C. Fachwissenschaften:										
Ackerbaulehre	2	3	4	—	9	40	60	80	—	180
Pflanzenbaulehre	—	—	3	5	8	—	—	60	100	160
Tierzuchtlehre	—	—	4	5	9	—	—	80	100	180
Tierheilkunde	—	—	—	2	2	—	—	—	40	40
Betriebslehre	—	—	3	4	7	—	—	60	80	140
Buchführung, Steuerkunde .	—	—	2	3	5	—	—	40	60	100
Forstwirtschaftslehre	—	—	—	2	2	—	—	—	40	40
Obst- und Gemüsebau	—	2	—	—	2	—	40	—	—	40
Gesetzes- und Verwaltungskunde	—	—	2	2	4	—	—	40	40	80
Praktische landw. Unterweisungen	—	—	—	2	2	—	—	—	40	40
	2	5	18	25	50	40	100	360	500	1000
D. Leibesübungen und Singen:										
Leibesübungen	2	2	2	2	8	40	40	40	40	160
Singen	1	1	1	—	3	20	20	20	—	60
	3	3	3	2	11	60	60	60	40	220
Im ganzen je Woche an Stunden .	34	35	35	35	139	—	—	—	—	—
Im ganzen je Semester	—	—	—	—	—	680	700	700	700	2780

5. Aufnahmeverbindungen. Der Eintritt kann grundsätzlich nur in die unterste (IV.) Klasse erfolgen. Die Aufnahme setzt voraus:

- a) die Vollendung des 16. Lebensjahres, b) die Absolvierung der Volkschule oder die durch Schulzeugnis nachgewiesene Reife für die Tertia einer höheren

Schule oder die entsprechende Klasse einer voll ausgebauten Mittelschule, c) eine mindestens zweijährige praktische Ausbildung in der Landwirtschaft.

Aufnahmesuchende, die die landwirtschaftliche Lehrlingsprüfung vor dem Abschluß einer Landwirtschaftskammer abgelegt haben, werden vorzugsweise berücksichtigt.

In die III. Klasse können nur solche Schüler aufgenommen werden, die entweder a) die mittlere Reife an einer anderen Anstalt erlangt, oder b) eine landwirtschaftliche (Winter-)Schule absolviert haben. In beiden Fällen ist Voraussetzung, daß auch die Bedingungen zu a—c vorstehend erfüllt sind. — Im Falle von b ist eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Im übrigen sind Aufnahmen in höhere Klassen nur statthaft, wenn es sich um den Übertritt von einer gleich aufgebauten Ackerbauschule handelt.

6. Zusammensetzung des Lehrkörpers. Zum Lehrkörper einer Ackerbauschule gehören mindestens 2 landwirtschaftliche Fachlehrer, einschließlich des Direktors, die den ministeriellen Vorschriften über die Ausbildung der Landwirtschaftslehrer genügen, 2 Elementar- oder Mittelschullehrer, die die Volksschullehrerbzw. die Mittelschullehrerprüfung abgelegt haben. Diese Lehrkräfte sind hauptamtlich und nach angemessener Probbedienstzeit plamäig anzustellen; ihre Entschädigung (Besoldung) und die Festsetzung der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge hat nach den Bestimmungen für die Staatsbeamten zu erfolgen. Der durch diese hauptamtlichen Lehrkräfte nicht gedeckte Unterricht kann durch geeignete Hilfslehrkräfte erteilt werden.

7. Abschlußprüfung. Die Erlangung des Abschlußzeugnisses einer Ackerbauschule setzt das Bestehen der Abschlußprüfung nach Maßgabe der vom Minister erlassenen Ordnung für die Abschlußprüfung an staatlich anerkannten Ackerbauschulen voraus.

8. Berechtigungen. Den nach diesen Vorschriften aufgebauten Ackerbauschulen kann die Berechtigung zur Verleihung der mittleren Reife an ihre Absolventen durch den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten verliehen werden. Der erfolgreiche Besuch einer Ackerbauschule berechtigt bei Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen (Lebensalter, Dauer der praktischen Tätigkeit) zum Eintritt in eine höhere Lehranstalt für praktische Landwirte (Seminar) ohne Aufnahmeprüfung. Außerdem befreit er gegebenenfalls von dem Besuch der Pflichtfortbildungsschule.

Der theoretische Unterricht baut auf den Grundlagen einer guten Volksschulbildung auf, erweitert die daselbst erworbenen Kenntnisse in den allgemeinen Bildungsfächern, führt die Schüler ein in die Grundlagen der Naturwissenschaften, um, darauf aufbauend, ihnen in den Fachwissenschaften zu zeigen, wie die einzelnen Faktoren zusammen wirken und benutzt werden müssen, um zu einem ersprießlichen Erfolge in der Landwirtschaft zu führen.

Die Entwicklung der Ackerbauschulen war in Preußen während der letzten 50 Jahre eine rückläufige. Der Bauer brauchte eine billigere Einrichtung, die ihm

die Arbeitskraft des Sohnes während der Sommermonate beließ; er fand diese Einrichtung in der Winterschule, deren wachsender Besuch zur Verödung der Ackerbauschulen führte. Allmählich ist aber die Erkenntnis von der Bedeutung des theoretischen Fachwissens doch so weit in die bäuerlichen Kreise eingedrungen, daß man höhern Wert auf eine gründlichere Fachausbildung, wie sie die Ackerbauschule mit ihrem sich über 2 Jahre erstreckenden Unterricht zu bieten vermag, zu legen beginnt. Die Not der Zeit, die zur Anspannung aller Kräfte zwingt, in Verbindung mit der vorerwähnten wachsenden Einsicht läßt die Erwartung zu, daß die theoretischen Ackerbauschulen in Zukunft wieder einen Aufschwung erfahren werden, da sie zweifellos einen für den bäuerlichen Nachwuchs besonders geeigneten Fachschultyp darstellen.

b) Landwirtschaftliche (Winter-)Schulen

Die landwirtschaftlichen Schulen bauen auf der Volks- und Fortbildungsschule auf; ihr Unterricht erstreckt sich auf 2 Winterhalbjahre, umfassend je einen Kursus von 5—6 Monaten Dauer. Diese Anstalten verfolgen das Ziel, namentlich Söhnen aus klein- und mittelbäuerlichen Betrieben dasjenige Maß von verwertbaren theoretischen Fachkenntnissen zu vermitteln, dessen sie zur sachgemäßen Ausübung des landwirtschaftlichen Berufs bedürfen. Auch wollen sie ihre Schüler für die Erfüllung ihrer Pflichten als Staatsbürger vorbereiten. In den neuerdings angegliederten Mädchenklassen, deren Kursus sich vorläufig nur auf 1 Winterhalbjahr erstreckt, sollen die Töchter aus diesen Betrieben in entsprechender Weise für den Beruf der Landfrau geschult werden.

Der Unterricht ist rein theoretisch und setzt voraus, daß die Schüler die zum Verständnis des Unterrichts erforderlichen praktischen Kenntnisse mitbringen. Der theoretische Unterricht in den Mädchenklassen wird in beträchtlichem Umfang durch Übungen im Kochen und andern hauswirtschaftlichen Fertigkeiten (u. a. Schneidern und Handarbeiten) ergänzt. Erwünscht ist, daß die Besucher(-innen) bereits eine ländliche Fortbildungsschule besucht haben, da sie dann nicht nur über eine größere Reife im allgemeinen verfügen, sondern vor allem auch eine gleichmäßige Allgemeinbildung besitzen, die den Unterricht in den Natur- und Fachwissenschaften erleichtert und verhütet, daß unnötig Zeit auf die sogenannten Fortbildungsschulfächer auf Kosten des Fachunterrichts verwandt werden muß.

Der Schulunterricht findet seine Ergänzung durch die von den Fachlehrern(-innen) während der schulfreien Sommermonate ausgeübte Wirtschaftsberatung, die auch dazu dient, die sachgemäße Anwendung der während des Winterunterrichts vorgetragenen theoretischen Lehren an Ort und Stelle in den einzelnen Wirtschaften (Haushalten) zu überwachen und zu unterstützen. Hierdurch wird der den Winterschulen im Vergleich zu den Ackerbauschulen anhaftende Mangel der praktischen Anleitung zu einem guten Teil ausgeglichen. Auch wird der Lehrer (die Lehrerin) durch diese innige und ständige Verführung mit der Praxis vor unangebrachtem Theoretisieren bewahrt. Diese Wechselwirkung von Schule und Wirtschaftsberatung hat sich als eine unerlässliche Voraussetzung für die ersetzungliche Wirksamkeit der

landwirtschaftlichen Schulen erwiesen und dort, wo sie richtig gehandhabt wird, außerordentlich bewährt. Das eine würde ohne das andere einen torso bedeuten, von dem befriedigende Erfolge nicht erwartet werden können. Allerdings erfordert die sachgemäße und erfolgverheißende Durchführung dieses Systems des mit der Wirtschaftsberatung aufs engste verknüpften landwirtschaftlichen Schulunterrichts, daß die Schul- bzw. Wirtschaftsberatungsbezirke nicht größer sind, als sie von den verfügbaren Fachlehrern auch gründlich bearbeitet werden können. Die Eigenart der Tätigkeit des landwirtschaftlichen Fachlehrers in Schule und Wirtschaftsberatung verlangt, daß er die Verhältnisse und Bedürfnisse seines Schulbezirks aufs genaueste kennt und daß er das Vertrauen der Landwirte zu seiner Sachkenntnis zu erringen versteht. Der Landwirtschaftslehrer muß, wenn er seine Aufgaben voll erfüllen soll, mit Land und Leuten verwachsen. Die Art und Vielseitigkeit der Aufgaben eines Landwirtschaftslehrers stellen hohe Anforderungen an seine fachliche Leistungsfähigkeit und persönlichen Eigenschaften. Das Vertrauen der Bauern zu erlangen, setzt voraus, daß der Fachlehrer sich auch in die Seele des zu Beratenden hineinzuversetzen vermag. Dieses psychologische Moment spielt eine nicht zu unterschätzende Rolle. Eine gewisse Vollkommenheit auf diesem Gebiete wird im allgemeinen nur der erlangen, der beim Bauern heimisch geworden ist; dies wird ihm wesentlich erleichtert, wenn er aus bürgerlichen Kreisen stammt oder sich doch zum mindesten in einer hinreichend langen Ausbildungszeit in bürgerlichen Betrieben gründlich umgesehen hat. Bei der Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses an landwirtschaftlichen Fachlehrern kann diesem wichtigen Gesichtspunkt nicht Beachtung genug geschenkt werden. Das Entsprechende gilt für die an den Mädchenklassen wirkende landwirtschaftliche Haushaltungslehrerin.

Organisation und Lehrplan der landwirtschaftlichen Schulen sind, abgesehen davon, daß sich ihr Unterricht auf zwei aufeinanderfolgende Winterhalbjahre erstreckt, nicht einheitlich. Sie weisen vielmehr entsprechend der Verschiedenheit der wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse in den einzelnen Ländern und Landesteilen Abweichungen auf.

Man unterscheidet namentlich 2 Typen, nämlich die zweiklassige und die einklassige oder kombiniertklassige Anstalt. Erstere unterrichtet die Schüler des ersten Halbjahrgangs durchgehends getrennt von denen des zweiten Jahrgangs. (Zwei getrennte Klassen: Ober- und Unterstufe). Dementsprechend wirken an ihr auch zwei hauptamtliche Fachlehrer. Die einklassige Schulform begnügt sich mit einem hauptamtlichen Fachlehrer, der die Schüler der Ober- und Unterstufe in dem auf 2 Winterhalbjahre entsprechend verteilten Fachunterricht in einer kombinierten Klasse zusammenfaßt, während der übrige durch Hilfslehrer erteilte Unterricht in den allgemeinbildenden und sonstigen Fächern in der Regel für Ober- und Unterstufe getrennt erteilt wird. Es bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung, welches dieser Systeme vom schultechnischen und pädagogischen Standpunkt den Vorzug verdient. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß das ein- oder kombiniertklassige Schulsystem den Vorteil nicht unerheblich geringerer Kosten hat. Da es nun nach

dem zuvor Gesagten für den Erfolg von Schule und Wirtschaftsberatung von sehr erheblicher Bedeutung ist, daß die Schul- und Beratungsbezirke möglichst klein sind, so muß es darauf ankommen, mit den verfügbaren Mitteln möglichst viele Unterrichts- bzw. Beratungsmittelpunkte zu schaffen. Diese Erwägung spricht also bei beschränkten Mitteln zugunsten der kombiniertklassigen Anstalt; es bewahrheitet sich also auch in diesem Falle unter Umständen das alte Sprichwort „Das Bessere ist häufig der Feind des Guten“. Wo es darauf ankommt, einen Landesteil (Provinz) möglichst schnell mit Schulgelegenheiten, die für möglichst zahlreiche Schüler bequem und billig zu erreichen sind, zu versehen, wird man also in der Regel zweckmäßig zu dem zwar weniger vollkommenen, dafür aber auch billigeren Einklassen-System greifen müssen, um von ihm allmählich, je nach den verfügbaren Mitteln, dem Schülerandrang und den vorhandenen Lehrkräften, zu dem vollkommenen Zweiklassensystem überzugehen.

Die Entwicklung hat sich dementsprechend vollzogen. Das Zweiklassensystem überwiegt im Reiche. In Preußen sind von den zur Zeit vorhandenen (rund) 380 Schulen etwa 100 einklassig (kombiniertklassig), welche letztere vorwiegend in der Rheinprovinz, Hannover und Hessen-Nassau liegen.

I. Normallehrplan für eine zweiklassige landwirtschaftliche Schule in der Provinz Pommern:

Fach	Untere Klasse (Klasse 1)	Obere Klasse (Klasse 2)	Im ganzen	Gesamtzahl der Stunden bei 20 Schulwochen	
				U.	D.
Deutsch und Entwurfsauffähe	4	3	7	80	60
Landw. Rechnen	4	2	6	80	40
Landw. Raumlehre	2	—	2	40	—
Feldmessen	—	2	2	—	40
Wirtschaftsgeographie	2	—	2	40	—
Bürgerkunde	1	1	2	20	20
Turnen und Feuerlöschwesen	2	2	4	40	40
Landw. Physik	3	2	5	60	40
Landw. Chemie	5	2	7	100	40
Landw. Pflanzenkunde	2	—	2	40	—
Landw. Tierkunde	3	—	3	60	—
Bodenkunde	2	—	2	40	—
Acker- und Pflanzenbaulehre	—	6	6	—	120
Wiesen- und Weidenbau	—	1	1	—	20
Allgemeine und besondere Tierzuchtlehre	—	4	4	—	80
Tiergesundheitslehre	—	2	2	—	40
Landw. Betriebslehre	2	4	6	40	80
Buchführung	1	2	3	20	40
Im ganzen	33	33	66	660	660

II. Normallehrplan für eine einklassige (kombiniertklassige)
landwirtschaftliche Schule in der Rheinprovinz:

Winter A.	Stund. in der Woche	Winter B.	Stund. in der Woche	Gesamtzahl der Stunden bei 20 Schulwochen	
				A.	B.
I. Naturwissenschaften und Landwirtschaft:		I. Naturwissenschaften und Landwirtschaft:			
1. Grundlehren der Chemie. Die für den Landwirt wichtigsten Elemente und deren Verbindungen	5	1. Grundlehren der Chemie. Die für den Landwirt wichtigsten Elemente und deren Verbindungen	5	100	100
2. Allgemeine und besondere Tierzucht, für die Landwirtschaft nützliche und schädliche Tiere, Molkereiwesen		2. Pflanzenbau. Allgemeiner Pflanzenbau: Die Pflanze, ihr Bau und ihre Lebenstätigkeit. Bodenfunde. Düngerlehre. Besonderer Pflanzenbau: Der Anbau der wichtigsten Kulturpflanzen mit besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse . . .	10	180	200
3. Die landw. wichtigsten Lehren der Physik	3	3. Pflanzenschutz. Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge der landw. Kulturpflanzen	2	60	40
4. Allgemeine Staats- u. Wirtschaftslehre. Landwirtschaftliches Vereins-, Genossenschafts- und Versicherungswesen. Zusammenlegung der Grundstücke	3	4. Landwirtschaftl. Betriebslehre			
5. Buchführung	2	5. Buchführung	2	40	40
II. Elementar- und Hilfsfächer:		II. Elementar- und Hilfsfächer:			
6. Deutsche Sprache und landw. Schriftverkehr	3	6. Deutsche Sprache	3	60	60
7. Rechnen und Raumlehre . .	3	7. Rechnen und Raumlehre . .	3	60	60
8. Feldmessen und Nivellieren	2	8. Zeichnen, Feldmessen und Nivellieren	2	40	40
Zusammen	30	Zusammen	30	600	600

B. Fachschulen für Sondergebiete (Spezialfachschulen)

1. Höhere Unterrichtsanstalten, die grundsätzlich die mittlere Reife der neunklassigen höheren Schule (Obersekundareife) oder eine entsprechende Allgemeinbildung sowie eine mehrjährige praktische Berufstätigkeit voraussetzen.

a) Lehranstalten für Wein-, Obst- und Gartenbau (Höhere Gärtnerlehranstalten, Lehr- und Forschungsanstalten für Wein-, Obst- und Gartenbau).

Der Gartenbau, die intensivste, vielseitigste und unter Verwendung mannigfacher technischer Hilfsmittel betriebene Form des Landbaus, stellt besonders hohe Anforderungen an die fachliche Ausbildung der Berufsangehörigen sowohl auf praktischem wie theoretischem Gebiet. Dem entspricht es, wenn das Lehrlingswesen in der Gärtnerie — im Gegensatz zur Landwirtschaft — von jeher eine bedeutsame Rolle gespielt und im allgemeinen Formen angenommen hat, die sich der im Handwerk üblichen Regelung nähern. Aber auch die theoretische Ausbildung des Gärtners bedingt die Aneignung von Kenntnissen aus den verschiedensten Spezialgebieten, teils naturwissenschaftlicher, teils bautechnischer Art, so daß die Einrichtung besonderer Lehranstalten für den Gartenbau und die mit ihm verwandten Zweige der Bodenkultur nicht nur berechtigt, sondern ein Bedürfnis ist. Diesen Erwägungen hat die Entwicklung schon frühzeitig Rechnung getragen, denn die Begründung eigener Gärtnerlehranstalten ist bereits vor 100 Jahren, fast gleichzeitig mit der Errichtung höherer landwirtschaftlicher Lehranstalten, erfolgt. Den Anstoß hierzu gaben in erster Linie die Bedürfnisse der fürstlichen Park- und Gartenverwaltungen nach Gewinnung tüchtiger Leiter ihrer Betriebe. Mit dem der wirtschaftlichen Entwicklung folgenden Aufschwung des Gartenbaus und der Gartenkunst ist die Nachfrage nach praktisch und theoretisch gründlich ausgebildetem Personal erheblich gewachsen, und in neuester Zeit hat die auch durch die Kriegernährungsverhältnisse verallgemeinerte Erkenntnis von der Bedeutung des Garten-, Obst- und Gemüsebaus für die Volksnährung dazu geführt, der praktischen und theoretischen Ausbildung des gärtnerischen Nachwuchses erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die höheren Gärtnerlehranstalten verfolgen das Ziel, jungen Gärtnern und Landwirten in allen Zweigen des Gartenbaus (Garten-, Obst- und Gemüsebau) einschließlich der Bewertung der Erzeugnisse eine gründliche theoretische Fachausbildung zu vermitteln. Die Zulassung zum Besuch dieser Anstalten setzt eine Allgemeinbildung voraus, die der mittleren Reife einer neunklassigen höheren Lehranstalt (Obersekundareife) entspricht; außerdem wird eine mehrjährige — in der Regel vierjährige — praktische Ausbildung verlangt.

Die Dauer eines Ausbildungsganges beträgt im allgemeinen zwei Jahre. Die Teilnehmer (Hörer) sind gehalten, den Unterricht regelmäßig zu besuchen und am Schluß des Lehrganges eine Prüfung abzulegen (Lern- und Prüfungszwang).

Der Lehrplan umfaßt wissenschaftlich-begründende Fächer, den eigentlichen Fach-

unterricht (technische Fächer) und Hilfsfächer. Entsprechend der Vielgestaltigkeit der Gärtnerei in weitestem Sinne gliedert sich der Fachunterricht bei den vollkommenen entwickelten Anstalten nach Sonderklassen, deren wichtigste die Lehrstoffe für 1. Gartentechnik und Gartengestaltung (Gartenkunst), 2. Gärtnerischen Pflanzenbau (Freiland- und Glaskulturen), 3. Obst- und Gemüsebau (Nutzgartenbau) umfassen. Die Stoffverteilung ist im allgemeinen derart, daß im ersten Unterrichtsjahr vorwiegend die begründenden sowie die allgemein gärtnerischen Fächer für alle Teilnehmer gemeinsam behandelt, während im zweiten Unterrichtsjahr eine Teilung der Hörer nach den vorerwähnten Unterrichtsgruppen bzw. Sonderzweigen des Gartenbaus, denen sich die Teilnehmer widmen wollen, eintritt.

Diese durch die Verschiedenartigkeit der Bedürfnisse der einzelnen Zweige der Gärtnerei bedingte Spezialisierung ist an allen höheren Gärtnerlehranstalten mehr oder weniger vollkommen durchgeführt, denn sie ist zur Erzielung einer einigermaßen gründlichen Ausbildung während der verhältnismäßig kurzen Unterrichtszeit erforderlich. Am ausgesprochensten ist diese Gliederung an der höheren Gärtnerlehranstalt in Dahlem bei Berlin durchgeführt, woselbst man vier Lehrgänge von je einjähriger Dauer unterscheidet, nämlich

- | | |
|--|---|
| I. Allgemeiner Lehrgang, dem das erste Jahr des Besuchs gewidmet ist und der im allgemeinen für alle Besucher obligatorisch ist, | umfassend das 2. Jahr
und von den Teilnehmern
je nach Wahl besucht. |
| II. Sonderlehrgang für Landschaftsgärtnerie
(Gartentechnik und Gartengestaltung), | |
| III. Sonderlehrgang für Obstbau, | |
| IV. Sonderlehrgang für gärtnerischen Pflanzenbau, | |

Ahnlich ist die Gliederung auch in Geisenheim, der anderen höheren Lehranstalt Preußens. In Geisenheim tritt noch die Sondergruppe für Weinbau und Kellerwirtschaft hinzu.

Art und Vielseitigkeit der Unterrichtsstoffe läßt am besten die nachstehende Aufzählung der Dahlemer Lehrfächer erkennen:

I. Allgemeiner Lehrgang: Grundlagen des Obstbaues, Planzeichnen, Grundlagen der Gartenkunst, Grundlagen des Pflanzenbaues, Ent- und Bewässerung, Physik und Meteorologie, Bodenkunde und Düngerlehre, Mathematik, Chemie und Zoologie. Allgemeine Botanik und Pflanzenkrankheiten, Feldmessen und Nivellieren, Zeichnen und Projektionszeichnen, Baukunde, Malen, Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Demonstrationen im Botanischen Garten.

II. Lehrgang für Landschaftsgärtnerie: Gehölzucht, Gartenkunst und Entwerfen von Plänen, Gartentechnik, Ausführen von Plänen, Feldmessen und Nivellieren, Planzeichnen, Geschichte der Gartenkunst und landschaftliche Naturkunde, Pflanzenphysiognomie, Betriebslehre und Verwaltungskunde, Ausschmückung und Bindekunst, Mathematik, Freihand- und Projektionszeichnen, Pflanzen, insbesondere Gehölzkunde, Freilandstauden, Architektur und Gartenkunst, Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Demonstrationen im Botanischen Garten.

III. Lehrgang für Obstbau: Spalierzucht, Obstverwertung, Obstsortenkenntnis, Gehölzzucht, Übungen in der Baumschule und in der Obstverwertungsstation, Gartentechnik, Gemüsebau, Betriebslehre und Verwaltungskunde, Ausschmückung und Vindekuft, Handelsstauden, Blumen- und Samenbau, Freihandzeichnen, Feldmessen und Nivellieren, Gärtnerische Pflanzen — insbesondere Gehölzkunde, Zucht und Pflege der Obstbäume, Bekämpfung der Krankheiten und Schädlinge der Obstbäume, Obst-, Wein- und Gemüsetreiberei, Gewächshausbau, Obstverwertung, Bienenzucht, Freilandstauden, Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Demonstrationen im Botanischen Garten.

IV. Lehrgang für gärtnerischen Pflanzenbau: Gehölzzucht, Obstsortenkenntnis, Übungen im Obstbau, Obstverwertung, Gemüsebau — besonders in Gewächshäusern —, Samenbau, Betriebslehre und Verwaltungskunde, Vorführungen aus dem gärtnerischen Betrieb der Anstalt, Pflanzengeographie, Gartentechnik, Freihandzeichnen, Feldmessen und Nivellieren, Obst-, Wein- und Gemüsetreiberei, Gärtnerische Pflanzen — insbesondere Gehölzkunde —, Zucht und Pflege der Obstbäume, Gewächshausbau, Kolonialpflanzen, Samenkunde, Bienenzucht, Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Demonstrationen im Botanischen Garten.

Außerdem bei den Lehrgängen II—IV: Pflanzengeographie, Anleitung zum Photographieren, Gelegenheit zur Teilnahme am Malunterricht, an gärtnerischen und naturwissenschaftlichen Ausflügen.

Außer den 2 preußischen höheren Gärtnerlehranstalten (Dahlem seit 1823, Geisenheim seit 1872), von denen die letztgenannte Staatsinstitut ist, die erstere eine vom Staat unterstützte und nach staatlicher Anweisung geleitete Anstalt ist, unterhält noch der sächsische Staat eine höhere Gartenbauschule in Pillnitz bei Dresden. Als Einrichtungen ähnlicher Art sind noch die Anstalten zu Weihenstephan (Bayern), Köstritz (Thüringen) und Reutlingen (Württemberg) zu nennen.

Die Absolventen der 2 preußischen und der sächsischen Gärtnerlehranstalt können einige Jahre nach dem Verlassen noch eine zweite Fachprüfung vor einer staatlichen Kommission am Sitz der Anstalt ablegen, deren Bestehen sie zur Führung der Bezeichnung: „staatlich diplomierter Gartenbauinspektor“ berechtigt.

Besonderer Erwähnung bedarf noch, daß Absolventen der preußischen Anstalten, die sich später dem Beruf eines Fachlehrers für Obst- und Gartenbau widmen wollen, Gelegenheit haben, sich während eines fünften Semesters in einzelnen Spezialgebieten zu vervollkommen und auch in der Unterrichtserteilung zu üben.

Die Fülle des während der 2 Unterrichtsjahre zu bewältigenden theoretischen Unterrichtsstoffes und der Umstand, daß als Schüler nur bereits praktisch ausgebildete Gärtner zugelassen werden, bedingen es, daß die praktischen Unterrichtungen auf den höheren Lehranstalten in den Hintergrund treten.

Der Raum verbietet es, die Fragen des höheren gartenbautechnischen Unterrichtes eingehender zu behandeln. Doch möchten wir diesen Abschnitt nicht schließen, ohne wenigstens mit einigen Worten noch die Bestrebungen der neuesten Zeit nach Begründung einer Hochschule für Gartenbau zu streifen. Die allzu eifrigen

Verfechter dieser Idee übersehen meines Erachtens ganz, daß schon heute jeder Gartenbaubeflissene, sofern er die Voraussetzungen bezüglich seiner Vorbildung (Hochschulreife) erfüllt, sich dem Studium der für sein Fach wichtigen Wissenschaften auf einer Hochschule widmen kann, wenn er dies für vorteilhaft hält und er die erforderlichen Opfer an Zeit und Geld zu bringen in der Lage und gewillt ist. Der Nutzgärtner wird dabei die landwirtschaftliche Hochschule bevorzugen müssen, während für den Gartentechniker (Gartengestalter, Gartenkünstler) Vorlesungen an einer technischen Hochschule oder einer Kunstgewerbeakademie zweckdienlicher erscheinen. In der Regel wird sich diese Vertiefung oder Verbreiterung der Ausbildung zweckmäßig an den Besuch einer höheren Gärtner-Lehranstalt anschließen, ohne daß dies zwingende Voraussetzung zu sein braucht. Eine besondere Gartenbauhochschule würde aber angesichts der Vielseitigkeit der Lehrfächer, die vertreten sein müßten, ein außerordentlich kostspieliges Unternehmen sein, geradezu einen verschwenderischen Luxus bedeuten, denn alle grundlegenden wissenschaftlichen Fächer (Chemie, Botanik, Bautechnik usw.) werden an den genannten anderen Hochschulen bereits so gelehrt, daß der dafür reife Gartenbaubeflissene ohne weiteres aus diesem Unterricht auch für sich Nutzen ziehen kann. Zudem kann nach dem Urteil der weitaus überwiegenden Mehrheit der ruhig und besonnen urteilenden Fachleute die Frage des Bedürfnisses nach einer hochschulmäßigen Gestaltung des höheren gärtnerischen Schutzwesens zum mindesten nicht als dringlich bezeichnet werden. Nur ein verhältnismäßig kleiner Prozentsatz der Besucher höherer Gärtnerlehranstalten erstrebt noch eine weitergehende theoretische Ausbildung. Dies trifft insbesondere für alle diejenigen zu, die ins praktische Erwerbsleben zurückkehren wollen. Die Verfechter der Hochschulpläne finden sich vorwiegend in den Reihen der Anwärter und Inhaber von Stellungen im öffentlichen Dienst bei städtischen Parkverwaltungen. Wir wollen nicht in Abrede stellen, daß für die Angehörigen dieses Berufszweiges eine gründliche Durchbildung besonders wichtig und erwünscht ist und manche Gründe für eine Verbesserung der jetzigen theoretischen Ausbildungsmöglichkeiten sprechen. Das gleiche trifft übrigens auch für die Ausbildung der gärtnerischen Fachlehrer (Obst- und Gemüsebaulehrer) zu, für die ein ähnlicher Ausbildungsgang, wie er für Landwirtschaftslehrer schon seit langem vorgeschrieben ist, gefordert werden muß. Neben solchen sachlichen Erwägungen sprechen aber auch Standes- und Besoldungsbelange bei den Bestrebungen nach einer hochschulmäßigen Ausbildungsstätte in beträchtlichem Umfang mit. Auch wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß letzterwähnte Beweggründe für die Entscheidung der Bedürfnisfrage nicht ausschlaggebend sein können, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß die Notwendigkeit eines wissenschaftlich vertieften Unterrichts für einen zwar nicht sehr zahlreichen aber besonders wichtigen Teil des gärtnerischen Nachwuchses nicht in Abrede gestellt werden kann. Wenn man der Lösung des Problems, wie diese Verbesserung zweckmäßig zu schaffen ist, nähertritt, so wird man m. E. aus sachlichen und finanziellen Gründen den Weg der Angliederung von entsprechend ausgestatteten Lehrstühlen

sowie der Schaffung von Lehraufträgen an bereits vorhandenen Hochschulen (landwirtschaftlichen bzw. technischen) einschlagen, u. U. auch die Zusammenarbeit von landwirtschaftlicher und technischer Hochschule (für Gartengestalter) erwägen müssen. Nicht dagegen dürfte die Gründung einer besondern Gartenbauhochschule in Betracht gezogen werden können. Das wäre taktisch, sachlich und wirtschaftlich als ein Fehlgriff anzusehen. Kurz, die Frage dreht sich nicht um das „ob“, sondern um das „wie“, soweit es sich um die Vervollkommnung der Ausbildungsmöglichkeiten für den zuvor gekennzeichneten Kreis der Berufsangehörigen handelt. Dagegen sollte man sich unter allen Umständen gegen weitergehende Bestrebungen wenden, die allgemein eine Akademisierung der höheren gärtnerischen Lehranstalten bezeichnen, also aus den höheren Gärtnerlehranstalten Gartenbauhochschulen machen wollen. Das würde ein großer Fehler sein, denn für das Gros der Berufsanwärter genügen erstere durchaus und sind in ihrer jetzigen (vielleicht zu modernisierenden) Form gar nicht zu entbehren. Derartig weitgehende Aspirationen zeugen m. E. von einer argen Verkennung der Bedürfnisse des Gärtnerstandes, für dessen breite Masse weniger eine Akademisierung seiner Lehranstalten als vielmehr eine Verallgemeinerung der theoretischen Ausbildung durch Fach- und Fortbildungsschulen sowie eine gründliche praktische Ausbildung durch tüchtige Lehrmeister in Frage kommt und ein dringendes Bedürfnis ist. Die Zeiten sind zu ernst, und die wirtschaftliche Notlage gerade auch weiter Kreise des Gärtnerstandes ist zu groß, als daß wir es uns leisten können, Experimente zu machen und uns Illusionen hinzugeben.

b) Wiesenbauschulen.

Die Wiesenbauschulen bezweckten ursprünglich die praktische und theoretische Ausbildung junger Landwirte auf dem Gebiete des Wiesenbaus und der Ent- und Bewässerung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke. Nachdem eine planmäßige Fürsorge des Staates und der Kommunalverbände (Provinzen und Kreise) auf dem Gebiete des Meliorationswesens eingesetzt hatte, wurden die Lehrpläne dieser Schulen auf das gesamte Meliorationswesen ausgedehnt und die durch einen Aufbau (die sogenannte Meisterklasse) vervollkommenen Anstalten benutzt, um „Wiesenbau-meister“, d. h. Meliorationstechniker für den Dienst der staatlichen und kommunalen Meliorationsbauverwaltung (neuerdings Kulturbauverwaltung genannt) auszubilden. Die Bezeichnung Wiesenbauschule ist demgemäß veraltet bzw. durch die Entwicklung überholt; man hat deshalb auch mit Recht schon des öfteren angeregt, die Schulen als Fachschulen für Meliorationswesen oder als Kulturbauschulen zu bezeichnen.

In Preußen bestehen 4 derartige Anstalten, und zwar in Siegen (gegr. 1853), Suderburg (gegr. 1853), Königsberg i. Pr. (gegr. 1896) und Schleusingen (gegr. 1897). Bayern besitzt eine Kulturbauschule in Pfarrkirchen (Niederbayern). In den übrigen Ländern des Reiches wird, soweit eine geregelte Ausbildung von Kulturbautchnikern überhaupt stattfindet, diese auf anderen Anstalten (u. a. Polytechniken, Baugewerkschulen) bewirkt. Die 4 preußischen Anstalten haben

durch den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Berechtigung zur Ausbildung von Wiesenbaumeistern erhalten, nachdem sie ihren Lehrplan, wie oben angegeben, vervollkommen haben. Mit diesem Ausbau haben sie eine Organisation und ein Lehrziel erhalten, das sie über die sonstigen landwirtschaftlichen Fachschulen (Ackerbau- und Winterschulen) hinaushebt und sie auf die gleiche Stufe etwa mit den Baugewerkschulen der Handels- und Gewerbeverwaltung stellt. Wir haben sie demgemäß auch in die Gruppe der höheren Fachschulen eingereiht, obwohl sie bezüglich der Aufnahmebedingungen (sie verlangen vorläufig nur eine gute Volksschulbildung, die bei einzelnen Anstalten durch eine Aufnahmeprüfung nachzuweisen ist) hinter den Gärtnerlehranstalten, die die mittlere Reife der neunklassigen höheren Schule voraussetzen, zurückstehen.

Die preußischen Wiesenbauschulen suchen ihr Ziel auf zum Teil voneinander recht abweichenden Wegen zu erreichen, d. h. ihre Lehrpläne sind sehr verschieden. Siegen hat 5 Schuljahre mit 5 Klassen, doch haben die beiden unteren Klassen nur an zwei und die drei oberen Klassen nur an 3 Wochentagen Unterricht; während der freibleibenden Zeit bleibt es den Schülern überlassen, sich anderweit (in Büros, im elterlichen Landwirtschaftsbetriebe, bei Meliorationen usw.) zu beschäftigen. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden ist also sehr gering, sie schwankt zwischen 12 und 23 je nach Jahreszeit und Klassenstufe. Diese extensive Unterrichtsmethode ist so zu erklären, daß die Mehrzahl der Schüler dem Siegerlande entstammt, und also den Zusammenhang mit dem Elternhaus während der ausgedehnten Schulzeit nicht verliert. Die Gesamtzahl der theoretischen Unterrichtsstunden während des ganzen Kursus beträgt in Siegen rund 3300. — Suderburg und Schleusingen haben einen dreijährigen Lehrgang mit rund 3500 bzw. 3000 Unterrichtsstunden; Königsberg erteilt 3500 Unterrichtsstunden in 4 Halbjahren zu je 20 Unterrichtswochen.

In den Sommermonaten werden die Schüler in Siegen, Suderburg und Schleusingen auch praktisch unterwiesen. Dies geschieht entweder bei Meliorationsarbeiten in der Umgebung der Schule oder auf besonderen Übungsplätzen. Einheitliche Vorschriften über Art und Umfang dieser praktischen Tätigkeit bestehen einstweilen nicht. In Königsberg findet Unterweisung in praktischen Arbeiten während der Schulzeit überhaupt nicht statt, vielmehr wird sie ganz in die Zeit vor dem Schulbesuch verlegt, indem die Aufnahme in die Anstalt eine mindestens zweijährige meliorationstechnische Beschäftigung als Gehilfe oder mindestens 12 Monate handwerksmäßige Beschäftigung als Maurer oder Zimmerer, in letzterem Falle außerdem mindestens zwölfwöchige praktische Beschäftigung bei Meliorationsausführungen verlangt.

Der Lehrplan der Wiesenbauschulen umfaßt folgende Unterrichtsgegenstände:

I. Allgemeine Fächer: Rechnen — Schönschreiben — Verwaltungs- und Gesetzeskunde.

II. Mathematik: Rechnen — Algebra — Planimetrie — Stereometrie — Trigonometrie — Darstellende Geometrie.

III. Naturwissenschaften: Geologie, Mineralogie und Bodenkunde — Physik — Chemie — Botanik — Zoologie — Statik — Mechanik und Hydraulik.

IV. Fachwissenschaften: Pflanzenbau — Düngerlehre — Fischzucht — Feldmessen und Nivellieren — Planzeichnen und Kartieren — Geometrisches und Freihandzeichnen — Baukunde — Erde- und Wegebau — Wasserbau und Wasserversorgung — Kulturtechnik — Moorkultur — Projektieren.

Zur Durchführung des Lehrplans wird ein Lehrkörper benötigt, der sich in der Regel aus einem Direktor (Landwirtschaftslehrer oder staatlich geprüften Wiesenbaumeister), 3—4 hauptamtlichen Fachlehrern (Wiesenbaumeister, Landmesser, Baugewerkmeister, Mittelschullehrer) und einigen nebenamtlichen Hilfslehrern (Lehrer an Volks- oder Mittelschulen, Beamte der Staats- und Kommunalverwaltung) zusammensetzt.

Am Schlusse des Lehrgangs legen die Schüler die Abgangsprüfung ab, um dann, sofern sie in den Dienst der staatlichen Kulturbauverwaltung eintreten wollen, nach Anweisung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten den einzelnen Landeskulturbehörden (Kulturbauämter und Kulturämter) zur Beschäftigung überwiesen zu werden. Ihre Annahme erfolgt auf Grund eines privatrechtlichen Dienstvertrages, der beiderseitig gekündigt werden kann. Ein Recht auf dauernde Beschäftigung im Staatsdienste oder auf Erlangung einer staatlichen Beamtenstellung erwerben sie dadurch nicht. Nach einer mindestens zweijährigen Beschäftigung als Meliorationstechniker bei den Landeskulturbehörden oder einer anderen geeigneten Stelle im Meliorationswesen können die Absolventen der Wiesenbauschulen die Wiesenbaumeister-Prüfung, in der die Befähigung zum selbständigen Entwerfen und Ausführen von Meliorationsanlagen nachgewiesen werden soll, ablegen. Die Prüfung findet am Sitz der Schule unter Vorsitz eines höheren staatlichen Kulturbaubeamten statt. Das Wiesenbaumeister-zeugnis eröffnet die Möglichkeit zum Eintritt in die staatliche Laufbahn eines mittleren Kulturbaubeamten (diätarischer Meliorationsbauwart, plannmäßiger Meliorationsbaukretär und nach Ablegung einer weiteren Prüfung Regierungsbauskretär).

Die seit Jahren im Gange befindlichen und der Berechtigung nicht entbehrenden Bestrebungen nach einer Reform der Wiesenbauschulen wollen mit einer Vervollkommnung der fachtechnischen Ausbildung eine Hebung des Standes der staatlich geprüften Meliorationstechniker erreichen. Die Reorganisationswünsche erstrecken sich u. a. namentlich auf folgende Punkte:

1. Einführung einer dem Wesen und den Aufgaben der Anstalten entsprechenden Bezeichnung (Kulturbauschule).
2. Forderung der mittleren Reife einer neunklassigen höheren Schule (Obersekundareife) für den Eintritt.
3. Forderung einer ein- bis zweijährigen praktischen landwirtschaftlichen und bautechnischen Ausbildung vor Eintritt.
4. Vereinheitlichung des Lehrplans, dergestalt, daß während 3 Unterrichtsjahren in allen Fächern eine bestimmte Mindeststundenzahl verlangt wird und

während der Sommermonate eine praktische Unterweisung in einem gewissen Mindestumfang erfolgt.

5. Einheitliche Prüfungsvorschriften sowohl für die Abgangs- wie für die Wiesenbau- (Kulturbau-) Meisterprüfung.

2. Spezialfachschulen,
die eine Volksschulbildung voraussetzen.

a) Garten-, Obst- und Weinbauschulen (Fachschulen für Gärtner, Winzer).

Die Fachschulen für Garten-, Obst- und Weinbau wollen junge Leute (Gärtner, Obstzüchter, Landwirte, Winzer) im Mindestalter von 14 Jahren (nach Entlassung aus der Volksschule) in allen die genannten Gebiete berührenden Fragen praktisch und theoretisch unterrichten. Soweit sie die Unterweisung im Gartenbau in den Vordergrund stellen, vermitteln sie angehenden Gärtnern (Lehrlingen oder Gehilfen) diejenigen theoretischen und praktischen Kenntnisse, deren sie zur erfolgreichen Ausübung des Berufs, sei es als Unternehmer oder Angestellter, bedürfen. Ebenso bezwecken Obst- und Weinbauschulen neben der Unterweisung angehender Obstzüchter und Winzer die Ausbildung von Weinbergsverwaltern.

Entsprechend der Vielgestaltigkeit der Gärtnerei und ihren je nach Wirtschafts- und Kulturverhältnissen wechselnden Bedürfnissen sind Organisation und Lehrplan dieser Fachschulen recht verschieden. Es gibt Schulen, die den theoretischen Unterricht bevorzugen und demgemäß nur junge Leute mit abgeschlossener Lehrlingsausbildung aufnehmen, andere Anstalten erteilen überwiegend praktische Unterweisungen und beabsichtigen gleichzeitig die praktische Lehrzeit ganz oder zum Teil zu ersetzen. Zwischen diesen beiden Extremen gibt es die mannigfachsten Übergänge. Demgemäß ist auch die Dauer der Lehrgänge recht verschieden. Neben Anstalten mit dreijährigem Kursus gibt es andere, die sich mit einem Jahr begnügen. In neuerer Zeit hat man auch mit gutem Erfolg den Versuch gemacht, nach dem Vorbild der landwirtschaftlichen (Winter-)Schulen jungen Gärtnern, Obstzüchtern oder Winzern während zweier aufeinanderfolgender Winterkurse die notwendigen theoretischen Fachkenntnisse zu vermitteln (Gärtner-, Winzer- usw. Winterschulen).

Soweit die Anstalten ihren Unterricht über das ganze Jahr erstrecken, sind sie in der Regel mit Internaten verbunden, da die Art der Unterweisungen, die sich zum Teil in den praktischen Betrieben abspielen, die ständige Anwesenheit der Schüler erfordert.

Die Lehrfächer entsprechen, soweit es sich um die theoretische Ausbildung handelt, im wesentlichen denen der Ackerbau- und landwirtschaftlichen Schulen mit der Maßgabe, daß im Fachunterricht an Stelle der landwirtschaftlichen Unterrichtsgegenstände gartenbauliche, obst- und gemüsebauliche oder weinbauliche treten.

Neben Anstalten für männliche Berufsangehörige gibt es solche für beide Geschlechter und in geringer Zahl auch Gärtnerinnenschulen; letztere setzen in der Regel die Reife eines Lyzeums voraus. Ein Teil dieser Gärtnerinnenschulen strebt die Ausbildung von Lehrerinnen für Kleingartenbau an.

Lehranstalten für Garten-, Gemüse-, Obst- oder Weinbau befinden sich u. a. an folgenden Orten: in Preußen:

Tapiau (Ostpreußen) — Gärtnerlehranstalt mit 3jährigem praktisch-theoretischen Lehrlingskursus und 2jährigem theoretisch-praktischen Gehilfenkursus,
 Oranienburg (Brandenburg) — Gärtnerlehranstalt mit 2jährigem praktisch-theoretischen Lehrlingskursus und 1jährigem theoretisch-praktischen Gehilfenkursus,
 Driesen — Gartenbauschule,
 Greyburg a. U. (Sachsen) — Garten- und Obstbauschule mit 1jährigem theoretisch-praktischen Kursus,
 Proskau (Oberschlesien) — Garten- und Obstbauschule mit 1jährigem theoretisch-praktischen Kursus,
 Ahlen (Hannover) — 3jährige praktisch-theoretische Ausbildung (nur für Israeliten),
 Geisenheim a. Rh. — Garten-, Obst- und Weinbauschule mit 1jährigem theoretisch-praktischen Kursus,
 Eltville — Winterschule für Winzer,
 Trier — Wein- und Obstbauschule mit 1jährigem theoretisch-praktischen Kursus,
 Kreuznach — Wein- und Obstbauschule mit 1jährigem theoretisch-praktischen Kursus,
 Ahrweiler — Wein- und Obstbauschule mit 1jährigem theoretisch-praktischen Kursus,
 Krefeld-Königshof — Landwirtschaftliche und Gemüsebauschule,
 Saarburg — Landwirtschaftliche und Weinbauschule,
 York — Winterschule für Obstbau mit 2 Halbjahreskursen,
 Winsen a. Luhe — Gemüsebauschule in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Winterschule,
 Werder — Winterschule für Obstbau mit 2 Halbjahreskursen,
 Geisenheim — Winterschule für Winzer mit 2 Halbjahreskursen,
 Berncastel — Winterschule für Winzer mit 2 Halbjahreskursen,
 Kalbe — Gemüsebauschule mit 1jährigem theoretisch-praktischem Kursus,
 Straelen — Gemüsebauschule mit 2jährigem praktisch-theoretischem Kursus,
 Wittenberg b. Charau (Ostpreußen)
 Godesberg am Rhein
 Rügeberg bei Kiel (Schleswig-Holstein) | Gärtnerinnen-
 Haus Gandersheim bei Kaiserswerth
 Kaiserswerth (Diakonissenanstalt) | schulen.

Aus den übrigen Gliedstaaten sind namentlich folgende Anstalten zu erwähnen:

Bayern — Weihenstephan (Obst- und Gartenbau), Neustadt a. Haardt (Weinbau),
 Weitshöchheim i. Franken (Weinbau), Schlachters a. Bodensee (Wein- und Obstbau),
 Württemberg — Hohenheim (Gartenbau), Weinsberg (Weinbau),
 Hessen — Friedberg (Obstbau und Landwirtschaft), Oppenheim (Weinbau),
 Sachsen — Laubegast bei Dresden (Gartenbau), Bautzen (Obst- und Gartenbau),
 Auerbach i. Vogtland (Gartenbau).

Die Fachschulen für Gartenbau können trotz ihrer erfreulichen Vermehrung während der letzten Jahrzehnte naturgemäß nur einem verhältnismäßig kleinen Teile der angehenden Berufsangehörigen Gelegenheit bieten, sich eine theoretische Fachausbildung zu verschaffen. Sie finden deshalb die dringend notwendige Ergänzung in den gärtnerischen Fortbildungsschulen, die in der Regel einen dreijährigen Kursus von je etwa 240 Unterrichtsstunden umfassen. Diese Fortbildungsschulen befinden sich in Preußen neuerdings in fast allen größeren Städten mit zahlreicheren gärtnerischen Betrieben (Gartenbauzentren). Die Schulen sind entweder als selbständige Einrichtungen oder als Fachklassen an gewerblichen Berufsschulen organisiert; bei der Mehrzahl ist der Pflichtbesuch durch Orts- oder Kreisstatut eingeführt. In Preußen bestanden 1925 rund 80 derartige Schulen mit nahezu 3000 Schülern.

b) Lehranstalten für einzelne Zweige der Tierzucht.

Um Spezialkenntnisse auf einzelnen Sondergebieten der landwirtschaftlichen Tierzucht und zweckverwandten Gebieten zu vermitteln, sind Einrichtungen geschaffen, die in Lehrgängen von kürzerer oder längerer Dauer (je nach dem besonderen Zweck der Veranstaltung, den Vorkenntnissen der Teilnehmer usw.) praktische und theoretische Unterweisungen erteilen.

Aus der großen Zahl derartiger Unterrichtsanstalten verdienen besondere Erwähnung:

Auf dem Gebiete der Pferdezucht

die Reit- und Fahrschulen, die eine Ausbildung junger Landwirte und von Berufskutschern in der Behandlung von Pferd, Wagen und Geschirr sowie im Reiten und Fahren bezeichnen.

Diese Anstalten haben nach Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht eine besondere Bedeutung erlangt und sind für Gebiete mit größerer Pferdezucht zu einem Bedürfnis geworden.

Zur Zeit bestehen solche Reit- und Fahrschulen in Preußen u. a. in Breslau, in Elmshorn (Holstein), in Neustadt a. Dosse (in Verbindung mit dem staatlichen Friedrich-Wilhelm-Gestüt), in Cottbus, Insterburg, Marienburg, Münster (Westfalen), Hildesheim, Stade, Soltau (Hannover), Kiel, Schleswig, Kolberg, Demmin und Belgard (Pommern),

Auf dem Gebiete der Rindviehzucht

die Viehwärter- und Melkerschulen (Schweizer-Schulen) u. a. in Kellen bei Cleve (Rheinland), in Echem (Bez. Lüneburg), in Bockelholm (Schleswig-Holstein),

die Lehrgänge zur Ausbildung von Milchkontrollassistenten mit der Aufgabe, junge Leute heranzubilden, die in den Herden der zu Milchkontroll-

vereinen zusammengeschlossenen Landwirte in regelmäßigm Turnus den Futterverbrauch und die Milchergiebigkeit der einzelnen Kühe ermitteln; eine Maßnahme, die hervorragend geeignet ist, die Leistungsfähigkeit der Rindviehbestände zu erhöhen.

Derartige Lehrgänge sind von allen preußischen Landwirtschaftskammern, in der Regel am Sitz einer landwirtschaftlichen Schule, eingerichtet worden.

Auf dem Gebiete der Schweinezucht

die Lehranstalt und Versuchswirtschaft für Schweinezucht, Fütterung und Zucht zu Ruhlsdorf, Kreis Teltow (Brandenburg), die sich namentlich auch der Ausbildung von Stallpersonal (Schweinemästern) widmet.

Versuchs- und Lehrwirtschaft für Schweinezucht in Kehrberg (Kr. Greifenhagen) (Pommern).

Auf dem Gebiete der Geflügelzucht

die Lehranstalten für Geflügelzucht, die in Verbindung mit mustergültigen Geflügelzuchtanstalten die Ausbildung von Landwirten und Landwirtinnen sowie von Geflügelzuchtgehilfen(innen) bezwecken.

Derartige Anstalten bestehen u. a. in Cröllwitz bei Halle a. d. S., in Neuß (Rheinprovinz), in Finkenwalde bei Stettin, in Waldgarten bei Königsberg i. Pr., in Rothwasser bei Kohlfurth (Schlesien), in Suchsdorf bei Kiel, in Schönbrunn (Niederbayern).

Auf dem Gebiete der Bienenzucht

die Imkerschulen u. a. in Korschen (Ostpreußen), Luisenhof bei Oranienburg (Brandenburg), in Finkenwalde bei Stettin, in Preeß bei Plön, in Staede (Hannover), in Mayen (Rheinprovinz).

Auf dem Gebiete der Fischzucht

Die Fischereischule an der preußischen Landesanstalt für Binnenfischerei in Friedrichshagen bei Berlin hält mehrmonatige Kurse für junge Fischer ab. Ferner finden an dieser Anstalt in regelmäßigm Turnus Lehrgänge von wechselnder Dauer für Fischereibeamte, Wasserbaubeamte und ältere Berufsfischer statt. In Lözen (Ostpreußen) ist eine Fischerschule in der Errichtung begriffen. Außerdem werden in allen preußischen Provinzen von Zeit zu Zeit Lehrgänge für Fischer durch die staatlichen Oberfischermeister, durch Fischereivereine oder private Unternehmer veranstaltet.

Bayern verfügt über eine Fischerschule am Starnberger See, in der regelmäßig ein- bis zweimonatige Unterrichtskurse für jüngere und ältere Fischer abgehalten werden. Unternehmer dieser Anstalt ist der bayrische Landes-Fischerei-Verein.

Für die Ausbildung der Seefischer sorgt der Deutsche Seefischerei-Verein durch die sogenannten Seefischerschulen, die an geeigneten Orten der Küste ihre Kurse abhalten, so u. a. in Memel, Osternothafen, Schlutup bei Lübeck, Cuxhaven, Niederwöhren. Der Lehrplan dieser Kurse ist überwiegend nautischen, weniger naturwissenschaftlich-biologischen Inhalts.

c) Molkereischulen.

Die Molkereischulen sollen angehenden wie auch fortgeschrittenen Molkereifachleuten die für ihren Beruf erforderlichen theoretischen Fachkenntnisse vermitteln. Insbesondere dienen sie einerseits der Ausbildung des Molkereifachpersonals zu anerkannten (geprüften) Molkereibetriebsleitern, die zur technischen und kaufmännischen Leitung einer Molkerei hinreichend befähigt sind; andererseits wollen sie bereits im Molkereiberuf erfahrenen Personen Gelegenheit zu einer Vertiefung ihrer Fachkenntnisse geben.

Zur Zeit bestehen im Deutschen Reiche 12 derartige Anstalten, von denen 9 in Preußen liegen, nämlich: Königsberg i. Pr., Oranienburg (Brandenburg), Greifswald, Breslau, Brehna (Sachsen), Kiel, Münster, Fulda und Cleve. Bayern hat milchwirtschaftliche Unterrichtseinrichtungen in Weihenstephan, Württemberg in Gerabronn und Mecklenburg in Güstrow.

Der doppelten Aufgabe der Lehranstalten entsprechend finden an ihnen im allgemeinen Lehrgänge zweierlei Art statt:

- a) halbjährige Lehrgänge; sie umfassen in der Regel 24 Wochen-Unterrichtsstunden mit dem Ziel, angehenden Molkereifachbeamten eine durch die Abgangs- oder Betriebsleiterprüfung abgeschlossene, vornehmlich theoretische und kaufmännische Ergänzung ihrer Ausbildung zu geben;
- b) besondere Lehrgänge von kürzerer Dauer und zwar:
 1. mehrtägige Fortbildungskurse allgemeiner Art für Betriebsleiter,
 2. Lehrgänge für bestimmte Zweige des Molkereibetriebs (Ausbildung in Laboratoriumsuntersuchungen u. a.).

Der Unterricht wird in den halbjährigen Lehrgängen im allgemeinen schulmäßig gestaltet und hat sich dem Auffassungsvermögen der Schüler anzupassen. Daher ist neben möglichster Förderung der Allgemeinbildung stets der engste Anschluß an die Molkereipraxis unter starker Verwendung von Anschauungsmaterial, durch häufige Besichtigungen, praktische Übungen u. a. zu wahren.

Für die kürzeren Lehrgänge bildet das Vortragsverfahren mit anschließender Aussprache die Regel.

Die Zulassung zu den halbjährigen Lehrgängen setzt bei der Mehrzahl der Anstalten neben einer guten Schulbildung (mindestens abgeschlossene Volksschulbildung) eine praktische Lehrzeit von mindestens 2 Jahren, die möglichst durch die Gehilfenprüfung abgeschlossen sein soll, und eine längere Gehilfentätigkeit, insgesamt eine praktische Ausbildung von mindestens 5 Jahren voraus.

Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme an allen Unterrichtsstunden verpflichtet. Die Erlangung eines Zeugnisses ist von der Ablegung der Abgangs- bzw. Betriebsleiterprüfung abhängig.

Neben der Förderung der Allgemeinbildung legt der Lehrplan das Hauptgewicht auf die eingehende Behandlung der Milchwirtschaft und der Buch- und Geschäftsführung. Der Unterricht in Chemie und Bakteriologie sowie in den physikalischen und landwirtschaftlichen Hilfsfächern wird nur so weit betrieben, als er für das Verständnis der Vorgänge in der Milchwirtschaft unbedingt erforderlich ist.

Es werden wöchentlich in der Regel mindestens 30 Stunden gegeben, die sich auf folgende Fächer verteilen: a) Chemie, Physik und Bakteriologie; b) Allgemeine Milchwirtschaft; c) Milchwirtschaftliche Betriebslehre; d) Untersuchung von Milch und Molkereierzeugnissen; e) Molkereitechnische Buchführung; f) Kaufmännische Unterweisung (Geld- und Geschäftsverkehr, Handels- und Gesetzeskunde, Genossenschaftswesen, Bürgerkunde usw.); g) Wärme- und Elektrotechnik, Maschinen- und Getränkekunde; h) Tierzucht und Fütterungslehre. Die Anstalten sind mit Meierei betrieben verbunden, in denen neuzeitliche Betriebseinrichtungen und Maschinen vorgeführt werden. In Laboratorien bietet sich Gelegenheit, die wichtigsten Methoden der Milchuntersuchung usw. kennenzulernen.

Die halbjährigen Lehrgänge schließen mit einer für alle Teilnehmer verbindlichen Abgangsprüfung ab. An diese schließt sich bei den meisten Anstalten eine besondere Betriebsleiterprüfung (zur Erlangung des Befähigungsnachweises zum Betriebsleiter). Zu letzterer werden im allgemeinen nur solche Absolventen der Anstalt zugelassen, die eine mindestens siebenjährige praktische Tätigkeit im Molkereifach und ein Mindestalter von 21 Jahren nachzuweisen vermögen.

Die Molkereischulen sind grundsätzlich nur zur Ausbildung von männlichem Molkereipersonal bestimmt. Für die Ausbildung von weiblichem Fachpersonal bestehen einige besondere Anstalten mit in der Regel einjährigem überwiegend praktischem Lehrgang; so in Carmitten und Gr.-Karschau i. Kreise Königsberg (Preußen).

d) Lehranstalten für landwirtschaftlich-technische Gewerbe.

Die innige Verbindung der landwirtschaftlich-technischen Gewerbe (Brennerei, Stärkefabrikation, Brauerei, Zuckeraufbereitung, Müllerei und Bäckerei) mit der Landwirtschaft, der sie ihre Rohstoffe entnehmen und mit der sie in nicht geringer Zahl in unmittelbarem Zusammenhang stehen, hat es mit sich gebracht, daß die zur Ausbildung von technischem Fachpersonal für Brauerei, Müllerei, Zuckeraufbereitung usw. geschaffenen Unterrichtseinrichtungen meist von landwirtschaftlicher Seite angeregt und betrieben werden und vielfach mit landwirtschaftlichen Lehranstalten in Verbindung stehen. Es scheint deshalb gerechtfertigt, auch diese Lehreinrichtungen im Rahmen unserer Darstellung unter die landwirtschaftlichen Spezialfachschulen einzureihen, obwohl ihr Unterrichtsgebiet mit der Landwirtschaft nur mittelbar zu tun hat.

Wir unterscheiden folgende Lehreinrichtungen:

Für Brennerei.

Die bereits praktisch ausgebildeten Brennereieihilfen sollen nach der allgemein als zweckmäßig anerkannten Regel zunächst eine Brennereivorschule (Forbildungsschule) während eines drei- bis viermonatigen Kursus besuchen, um später auf der Brennereischule des Vereins der Spiritusfabrikanten in Deutschland zu Berlin N 65, Seestraße, durch Teilnahme an einem einmonatigen Lehrkursus das Befähigungszeugnis als Brennereiverwalter zu erwerben.

Brennereivorschulen bestanden bisher in Preußen in: Osterode (Ostpr.), Köslin (Pommern), Schweidnitz (Schlesien), Oranienburg (Brandenburg) und Stromberg (Westpr.). Der Berliner Brennereischule entsprechende Lehreinrichtungen befinden sich in Weihenstephan (Bayern) und in Hohenheim (Württemberg).

Für Stärkefabrikation.

Für Kartoffeltrocknerei.

Für Hefefabrikation.

Für Essigfabrikation.

Im Institut für Gärungsgewerbe in Berlin N 65 sind Lehrgänge für Angehörige der vorgenannten Zweige der Kartoffel und Getreide verarbeitenden Industrien eingerichtet, die in Kursen von verschiedener Dauer Gelegenheit geben, sich mit den wichtigsten theoretischen Grundlagen des Faches bekannt zu machen.

Für Brauerei.

Sowohl an der Brauerschule des Vereins „Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei“ in Berlin N 65, Seestraße, wie an der Hochschule für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan und dem technologischen Institut der landwirtschaftlichen Hochschule zu Hohenheim finden Lehrgänge zur Ausbildung von technischem Brauereipersonal statt.

Außer technischem Personal werden an diesen Anstalten in 6 Hochschul-Studiensemestern auch Brennerei-, Brauerei- usw. Ingenieure wissenschaftlich gründlich ausgebildet.

Für Zuckerfabrikation.

Das Lehrinstitut des Vereins der deutschen Zuckerindustrie zu Berlin N 65 bildet neben Zuckerfabrikingenieuren (6 Semester Hochschulstudium) auch Zuckeraufzuckerfabrikchemiker und Chemikerinnen (Laboranten) in vier- bzw. dreimonatigen Kursen aus.

Der gleichen Aufgabe unterzieht sich die Schule für Zuckerindustrie in Braunschweig.

Für Müllerei und Bäckerei.

An der Versuchsanstalt für Getreideverarbeitung in Berlin N 65 werden u. a.

folgende Fachkurse abgehalten: 1. für Müller- und Bäckereiangestellte, 2. für Zollbeamte.

e) **Hufbeschlaglehrschmieden.**

Zur Ausbildung von Hufbeschlaglehrmeistern dient die Anstalt zu Charlottenburg, die seit ihrer Begründung (1892) etwa 200 Schmiedemeister zu Hufbeschlaglehrmeistern ausgebildet hat. Alljährlich finden zwei bis drei Kurse von viermonatiger Dauer statt. Das Bestehen der von einem Staatskommissar abgenommenen Schlussprüfung berechtigt zur Führung der Bezeichnung „Hufbeschlaglehrmeister“.

Die Ausbildung von Hufbeschlagschmieden erfolgt in den Hufbeschlaglehrschmieden.

Das Reichsgesetz vom 1. Juli 1883 betreffend Abänderung der Gewerbeordnung (R. G. Bl. S. 159) bestimmt in Artikel 3 (§ 30a der neuen Fassung der R. G. O.), daß der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes durch Landesgesetz von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht werden kann. Darauf haben fast alle deutschen Länder entsprechende gesetzliche Vorschriften erlassen. Das für Preußen geltende Gesetz betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes datiert vom 8. Juni 1884 (G. S. S. 315). Es bestimmt, daß das Prüfungszeugnis erteilt werden kann

- a) von Schmiede-Innungen, soweit sie die Berechtigung hierzu von den höheren Verwaltungsbehörden erhalten haben,
- b) von Prüfungsausschüssen, die vom Staat bestellt oder bestätigt sind,
- c) von den durch den Staat eingerichteten oder anerkannten Hufbeschlaglehranstalten und Militärschmieden, denen die Befugnis beigelegt wird.

Zu diesem Gesetz haben die Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie für Handel und Gewerbe unter dem 15. Dezember 1923 neue Ausführungsvorschriften erlassen, da nach dem Weltkrieg durch den Fortfall zahlreicher Militärschmieden — die bis dahin jährlich etwa 2500 Hufschmiede ausgebildet hatten — eine Neuregelung geboten war, wenn nicht eine wesentliche Verschlechterung der Zustände eintreten sollte. Demgemäß wurde in Abänderung der bis dahin geltenden Ausführungsvorschriften u. a. angeordnet:

1. Zur Prüfung werden nur solche Hufschmiede zugelassen, die nach vorschriftsmäßig zurückgelegter Lehrzeit in einer Schmiede, in der auch Hufbeschlag betrieben wird, die Gesellenprüfung abgelegt haben und alsdann mindestens drei Jahre lang als Geselle im Hufbeschlag tätig gewesen sind. Die Tätigkeit der dem Reichsheer angehörenden Schmiede im Hufbeschlagbetriebe des Heeres ist der Tätigkeit als Geselle gleichzuachten. Außerdem müssen die Prüflinge eine ausreichende Ausbildung an einer Hufbeschlaglehrschmiede genossen haben. Die Übergangszeit, während der ausnahmsweise auch Schmiedegesellen ohne vorausgegangene Teilnahme an einem Ausbildungskursus einer Hufbeschlaglehrschmiede zur Prüfung zugelassen werden, läuft am 31. März 1927 ab.

2. In jeder Provinz besteht nur ein staatlicher Prüfungsausschuß, vor dem sowohl die an den Lehrschmieden als auch die bei den Innungen ausgebildeten Hufschmiede die Prüfungen abzulegen haben. Diese werden aus Ersparnis- und Zweckmäßigkeitssgründen in jeder Provinz in einer hierfür vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannten Lehrschmiede abgehalten. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende, sofern die Verhältnisse dies dringend erfordern, die Prüfungen an mehrere Lehrschmieden verlegen. Die früher in jedem Regierungsbezirk vorhandenen staatlichen Prüfungskommissionen kommen in Fortfall.

Abgesehen von den Militärlehrschmieden bestehen in Preußen zur Zeit 50 öffentliche, d. h. staatlich anerkannte Hufbeschlaglehrschmieden; davon entfallen auf

Ostpreußen	6	Sachsen	4
Grenzmark Posen-Westpreußen	1	Schleswig-Holstein	2
Brandenburg	6	Hannover	4
Pommern	9	Westfalen	3
Niederschlesien	3	Hessen-Nassau	4
Oberschlesien	2	Rheinprovinz	5
		Hohenzollern	1

Von diesen Hufbeschlagsschmieden werden unterhalten:

von Landwirtschaftskammern	13	von Städten	3
von landwirtschaftlichen Vereinen	8	von Schmiede-Innungen	2
von Kreiskommunalverbänden	22	von anderen Trägern	3

Im Jahre 1925 wurden die preußischen Hufbeschlaglehrschmieden von 952 Kursusteilnehmern besucht, von denen 866 die Prüfung für Hufschmiede bestanden.

Die Gesamtaufwendungen für die preußischen Hufbeschlaglehrschmieden betrugen nach den Feststellungen der Veterinärverwaltung im Jahre 1925 229 095 Reichsmark; hiervon wurden aufgebracht

durch Kursusgebühren und sonstige Einnahmen der Lehrschmieden	164 545 RM.
durch Zuschüsse des Staates	27 103 "
" " der Provinzen	10 240 "
" " der Kreise	13 088 "
" " der Landwirtschaftskammern	9 462 "
" " sonstiger Verbände	4 657 "

Die preußischen Hufbeschlaglehrschmieden befinden sich in:

Königsberg, Nastenberg, Wehlau, Pr. Holland, Trakehnen, Allenstein; Schneidemühl; Rottbus, Landsberg a. B., Luckau, Perleberg, Prenzlau, Charlottenburg;

Stralsund, Grimen, Bebliz, Köslin, Neustettin, Stolp, Stargard, Labes, Greiffenberg, Breslau, Görliz, Glogau; Neisse, Ratibor; Halberstadt, Stendal, Merseburg, Langensalza; Schleswig, Altona; Hannover, Lüneburg, Osnabrück, Bremervörde; Münster, Bielefeld, Paderborn, Minden; Frankfurt a. M., Kassel, Fulda, Kirchhain; Köln, Trier, Kreuznach, Düsseldorf, Essen; Sigmaringen.

f) Landwirtschaftliche Bürobeamten- und Rechnungsführerschulen

Unter dieser Bezeichnung bestehen eine Reihe von Anstalten, die sich die Aufgabe stellen, landwirtschaftliche Rechnungsführer, Gutssekretäre, Gutssekretärinnen und dergl. in größeren landwirtschaftlichen Betrieben benötigtes Personal auszubilden. Ein großer Teil dieser Schulen befindet sich in den Händen privater Unternehmer. Hierbei haben sich nicht selten die bekannten Mißstände (Stellenvermittlungsschwindel, Anlockung ungeeigneter Elemente, unsachgemäße Ausbildung, Ausbeutung durch übertrieben hohe Honorare und dgl. mehr) herausgestellt, die Anlaß zum Einschreiten von Schulaufsichts wegen gaben. Da aber unstreitig ein Bedürfnis nach einwandfreien Ausbildungsglegenheiten für das in Rede stehende Gebiet vorhanden ist, haben sich neuerdings auch einzelne Landwirtschaftskammern in Preußen der Einrichtung solcher Lehranstalten gewidmet. So unterhält die Landwirtschaftskammer für Brandenburg und Berlin zu Königsberg (N.M.) eine Bürobeamten-schule, die Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen eine Rechnungsführerschule zu Halle a. S. Der Kursus dauert ein Jahr; die Zulassung setzt landwirtschaftliche Vorbildung voraus; der Lehrplan umfaßt neben Buchführungstechnik, Gesetzes- und Verwaltungskunde insbesondere Steuerwesen und Gutsvorstehergeschäfte. Am Schlusse des Lehrgangs findet eine Prüfung statt.

Ein den Rechnungsführerschulen verwandtes Lehrziel verfolgt die Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftsschule des Reichsverbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften zu Berlin, Bernburger Straße 21, die Geschäftsführer, Rechner und Revisionsbeamte für landwirtschaftliche Genossenschaften in einem Lehrgang von früher 6, jetzt infolge der Teuerung leider nur noch 3 Monaten Dauer ausbildet.

g) Forstlehringsschulen, Waldbauschulen.

Die Forstlehringsschulen sollen die Anwärter für die staatliche Förster-Laufbahn im zweiten Lehrjahr durch praktische Unterweisung mit systematischem forstlichen und jagdlichen Unterricht sowie durch Befestigung und Erweiterung der Schulanntnisse auf ihren späteren Beruf vorbereiten und in ihnen Interesse für den

forstlichen Betrieb und für die waidmännische Handhabung der Jagd wecken und pflegen.

In Preußen bestehen 3 derartige Anstalten in Steinbusch (Bez. Frankfurt a. O.), in Hachenburg (Westerwald) und in Spangenberg (Bez. Cassel).

Alle 3 Schulen, die je etwa 50 Schüler aufnehmen können, sind mit Internaten verbunden. Der Unterricht wird im allgemeinen in 2 Parallelklassen erteilt. Außer praktischen Unterweisungen und Übungen im forstlichen Betriebe und der Jagd, in der Obstbau-, Fisch- und Bienenzucht, der Landwirtschaft und dem Gartenbau findet ein systematisch-theoretischer Unterricht in den forstlichen und jagdlichen Lehrfächern, in den für den Forstschutzbeamten wichtigen gesetzlichen und Verwaltungsbestimmungen sowie im Deutsch, Rechnen, Schreiben, Zeichnen und in den Anfangsgründen der Naturkunde und Naturgeschichte statt. Daran schließt sich auch die körperliche Ausbildung im Turnen und Schwimmen, Übungen im Schießen sowie der Unterricht im Hornblasen und Gesang. Während der Forstkulturzeit werden die Lehrlinge unter besonderer Aufsicht als Forstkulturarbeiter etwa 5–6 Wochen hindurch beschäftigt. Die Ausbildung wird durch eine Prüfung abgeschlossen.

Außer den staatlichen Forstlehringsschulen bestehen in Preußen (u. a. in Neuhausen/Leben [Prov. Sachsen], in Reichenstein [Niederschlesien]) als Unternehmen der zuständigen Landwirtschaftskammer noch einige gleichartige Anstalten, die eine entsprechende Ausbildung von mittlerem Forstpersonal für den Dienst der Kommunalverwaltungen, größerer Waldbesitzer usw. bezeichnen.

Ahnliche Ziele verfolgt die Waldbauschule zu Kelheim (Niederbayern).

Literatur

Näheren Aufschluß über Entwicklung, Organisation und Ziele des landwirtschaftlichen Fachschulvereins vermögen u. a. folgende Schriften zu geben:

Oldenburg, Das landwirtschaftliche Unterrichtswesen im Königreich Preußen, zugleich landwirtschaftliche Schulstatistik für die Jahre 1909, 1910 und 1911. Mit zwei Karten. Auf Grund amtlicher Unterlagen und Berichte im Auftrage des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bearbeitet. Berlin, bei Parey, 1913.

Hansen, Das landwirtschaftliche Unterrichtswesen und die Ausbildung des Landwirts. 2. Aufl. Berlin, bei Parey, 1920.

Oldenburg, Der Ausbau des landwirtschaftlichen Unterrichts- und Beratungswesens in Preußen. Berlin, bei Parey, 1920.

Oldenburg, Entwicklung, Stand und Zukunftsaufgaben des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens in Preußen (Denkschrift, im Auftrage des Reichsenquete-Ausschusses verfaßt). Berlin, bei Parey 1927.

Berkner, Neue Wege der deutschen Landwirtschaft. Berlin, bei Parey, 1920.

Oldenburg, Handbuch für das ländliche Fortbildungsschulwesen in Preußen. Berlin, Deutsche Landbuchhandlung G. m. b. H., 2. Auflage 1926.

Statistische Nachweisungen aus dem Gebiet der landwirtschaftlichen Verwaltung in Preußen. Berlin, bei Parey. Letzter Jahrgang 1926, erschienen 1928.

Menzel und v. Lengerke, Landwirtschaftlicher Hilfs- und Schreibkalender. Herausgegeben von Dr. G. Oldenburg und Dr. h. c. J. Areboe. Berlin, bei Parey.